

1. Vorbemerkung	4
2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen	8
2.1 Eigenmittel (Artikel 437 CRR)	8
2.2 Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)	15
2.3 Portfolioübergreifende Darstellungen zum Adressenausfallrisiko	20
3. Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)	26
4. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)	27
5. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)	30
6. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)	36
7. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR)	37
A Anhang	43

1. Vorbemerkung

Die HVB

Die UniCredit Bank AG (HVB), München, entstand 1998 durch die Fusion der Bayerische Vereinsbank Aktiengesellschaft mit der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft und ist die Muttergesellschaft der HVB Group mit Sitz in München. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit Gruppe.

Seit September 2008 (Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2007 beschlossenen Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der HVB auf UniCredit nach § 327a Aktiengesetz (AktG) in das Handelsregister) hält UniCredit 100% des Grundkapitals der HVB. Der Börsenhandel der HVB-Aktie wurde damit eingestellt. Die HVB ist als kapitalmarktorientiertes Unternehmen aber auch weiterhin als Emittentin von Fremdkapital wie Pfandbriefen, Schuldverschreibungen oder Zertifikaten an Wertpapierbörsen notiert.

Weitergehende Darstellungen und Entwicklungen zur HVB bzw. zur HVB Group können in erster Linie den jeweiligen Geschäftsberichten für 2015 sowie den unterjährigen zum jeweiligen Quartalsultimo erstellten Offenlegungsberichten entnommen werden. Aktuelle Informationen zum Vergütungssystem der HVB befinden sich im Offenlegungsbericht 2014 zur Vergütungspolitik und -praxis gemäß Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) auf der Internetseite der HVB (www.hypovereinsbank.de) unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Corporate Governance“ im Abschnitt „Offenlegung zur Vergütung“.

Die gemäß Artikel 450 CRR i. V. m. § 16 Abs. 1 InstitutsVergV erforderliche Offenlegung zur Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Gesamtrisiko­profil der Bank auswirkt (sog. Risk Taker), erfolgt aufgrund der erhöhten Bedeutung in Form eines eigenständigen Berichts für die HVB. Dieser wird einmal jährlich zum 31. Dezember erstellt und zeitnah nach der Hauptversammlung der HVB auf der Internetseite der Bank veröffentlicht.

Säule 3 der Baseler Rahmenvereinbarung: erweiterte (aufsichtliche) Offenlegung

Seit der Veröffentlichung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zur neuen Baseler Eigenkapitalempfehlung (auch bekannt als Basel II) und der Umsetzung dieser Empfehlung auf europäischer Ebene durch die Veröffentlichung der Bankenrichtlinie (2006/48/EG) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG, auch bekannt als CRD bzw. CAD) im Juni 2006, beruht das Grundkonzept von Basel auf drei Säulen (Schwerpunkte). Dabei ist anzumerken, dass die Säulen 2 und 3 im Vergleich zu Basel I neu hinzugekommen sind. Die Umsetzung von Basel II in deutsches Recht erfolgte im Wesentlichen über das KWG, eine Vielzahl weiterer Verordnungen sowie die Mindestanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk).

Enthielt Basel I zunächst nur sehr einfache, wenig risikosensitive Vorgaben zu Mindestkapitalanforderungen (Säule 1), wurden diese mit Basel II deutlich risikosensitiver, um das Mindesteigenkapital stärker der tatsächlichen Risikosituation des Instituts anzunähern. Das neu hinzugekommene aufsichtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) soll einen intensiveren Kontakt zwischen Bankenaufsicht und beaufsichtigten Instituten sowie bessere Risikomanagement-Verfahren für die Überwachung und Handhabung von Risiken gewährleisten. Die Förderung der Marktdisziplin (Säule 3) enthält erhöhte Transparenzanforderungen an Banken durch Offenlegung von Informationen zur Risikolage. Ziel dieser Säule ist es, die Marktkräfte dazu zu nutzen, dass Institute aus eigenem Antrieb ihre Risiken kontrollieren und effizient steuern. Auf ein risikoreicheres Verhalten reagieren informierte Märkte mit erhöhten Risikozuschlägen und bestrafen damit das Management viel direkter als aufsichtliche Verfügungen. Dagegen wird eine risikobewusste Geschäftsführung und ein wirksames Risikomanagement von Kreditinstituten bei den Anlage- und Kreditentscheidungen der Marktteilnehmer honoriert.

Vor dem Inkrafttreten von Basel III zum 1. Januar 2014 waren Offenlegungsanforderungen der Bankenrichtlinie in § 26a Kreditwesengesetz (KWG) in Verbindung mit Teil 5 der Solvabilitätsverordnung (alte Fassung, SolV a. F.) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Vorgaben zur Offenlegung beziehen sich auf die Anwendung der Eigenmittelvorschriften, die Eigenmittelausstattung sowie die qualitative und quantitative Darstellung der eingegangenen Risiken. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die HVB und die HVB Group von dem Wahlrecht nach § 319 Abs. 3 SolV a. F. aufgrund der Einbeziehung in die gruppenbezogene Offenlegung der UniCredit als Mutterinstitut Gebrauch gemacht und keine eigenständige Offenlegung nach §§ 319 ff. SolV a. F. vorgenommen. Die Offenlegung der UniCredit Gruppe erfolgte quartalsweise auf der Internetseite der UniCredit Gruppe.

Die Finanzkrise ab 2008 hat die Anpassung des Regelwerks beschleunigt, verschärft und erweitert. Am 12. September 2010 haben die Chefs der Notenbanken und Aufsichtsbehörden von 27 Staaten im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht neue Kapital- und Liquiditätsvorschriften für Banken beschlossen. Diese neuen Regeln, auch Basel III genannt, ziehen die Lehren aus der Finanzmarktkrise und sollen dazu führen, dass Banken sich im Krisenfall aus eigener Kraft stabilisieren und retten können.

In Europa gilt das neue Gesetzeswerk zu Basel III seit dem 1. Januar 2014 und wird nun schrittweise bis 2019 umgesetzt. Die Beschlüsse betreffen die Kernfelder Eigenkapital, Risikoaktiva, Verschuldung (Leverage), Liquidität und Governance (inklusive Offenlegung).

Für Europa und damit auch für Deutschland erfolgte die Umsetzung von Basel III auf EU-Ebene mittels zweier europäischer Rechtsakte (so genanntes CRD IV-Paket). Das Paket besteht aus der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive, CRD IV). Die Regelungen wurden – im Unterschied zu den früheren Banken- bzw. Kapitaladäquanzrichtlinien (CRD I bis CRD III) – zu einem großen Teil in die CRR als Verordnung überführt und dadurch unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedsstaaten.

Die Richtlinie ist von den Nationalstaaten der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in nationale Gesetze zu überführen. In Deutschland erfolgt dies, wenn auch in einem geringeren Umfang als in der Vergangenheit, im Wesentlichen über das KWG und nationale Verordnungen (wie die SolV neue Fassung, SolV n. F.). Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Regelungen zur Offenlegung nach Säule 3 nun durch die CRR (Teil 8, Artikel 431 ff. CRR) vorgegeben werden. Damit wurden die bislang geltenden Regelungen zur Offenlegung, in § 26a KWG mit wenigen Ausnahmen und die in der SolV a. F. vollständig, durch die CRR abgelöst.

Anwendungsbereich der CRR (Artikel 13 und Teil 8 CRR)

Als allgemeinen Grundsatz sieht die CRR zunächst vor, dass kein Institut, welches entweder Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen ist und in die Konsolidierung nach Artikel 18 CRR einbezogen ist, eine Offenlegung gemäß Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455 CRR) auf Einzelbasis vornehmen muss.

Als Konkretisierung regelt Artikel 13 Abs. 1 CRR, dass bedeutende Tochterunternehmen von EU-Mutterinstituten und die Tochterunternehmen, die für ihren lokalen Markt von wesentlicher Bedeutung sind, nur die Informationen nach den Artikeln 437 (Eigenmittel unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des Artikels 492 CRR), 438 (Eigenmittelanforderungen), 440 (Kapitalpuffer, erstmalig offenzulegen ab 2016), 442 (Kreditrisikoanpassungen), 450 (Vergütungspolitik), 451 (Verschuldung, erstmalig offenzulegen ab 2015 gemäß Artikel 521 Abs. 2 (a) CRR) und 453 (Verwendung von Kreditrisikominderungs-techniken) CRR auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis offenlegen.

Ziel des Offenlegungsberichts

Die HVB ist innerhalb der UniCredit Gruppe ein bedeutendes Tochterunternehmen gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR und kommt mit diesem Bericht den zuvor genannten Offenlegungsverpflichtungen auf Einzelbasis zum 31. Dezember 2015 (Berichtsstichtag) nach. Basis des Berichts ist das HGB-Zahlenwerk, da dieses derzeit die Grundlage für die Erstellung der Meldungen zu den Eigenmitteln und der Eigenmittelausstattung gemäß Common Reporting Framework (COREP) für die HVB ist.

Bezüglich der qualitativen Angaben macht die HVB von der Möglichkeit Gebrauch, auf andere Offenlegungsmedien (z. B. Lagebericht oder Jahresabschluss 2015, den Offenlegungsbericht zur Vergütungspolitik und -praxis bzw. die gruppenbezogene Offenlegung der UniCredit Gruppe) – sofern erforderlich – explizit zu verweisen, falls Informationen dort bereits im Rahmen anderer Publizitätspflichten offengelegt werden. Darüber hinaus werden die nach § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG für die HVB bzw. die HVB Group einschlägigen (weiteren) Offenlegungspflichten über diesen Bericht abgedeckt.

Der Offenlegungsbericht wird zusätzlich zum Geschäftsbericht der HVB als Einzelinstitut nach HGB-Rechnungslegungsstandard sowie dem Geschäftsbericht der HVB Group nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) auf der Internetseite der HVB (www.hypovereinsbank.de) unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Berichte“ als eigenständiger Bericht veröffentlicht. Der Offenlegungsbericht kann dabei als Ergänzung zum handelsrechtlichen Geschäftsbericht angesehen werden, da er im Gegensatz zum Geschäftsbericht im Wesentlichen den Fokus auf die aufsichtsrechtliche Perspektive legt.

1. Vorbemerkung (FORTSETZUNG)

Allgemeine Grundsätze der Offenlegung

Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichts erfolgt gemäß den zuvor genannten und zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerkes (CRR, CRD IV, KWG). Diese werden ergänzt um zum Berichtsstichtag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendations). ITS und RTS werden von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ausgearbeitet und der EU-Kommission zur Annahme vorgelegt. Das Europäische Parlament und der Rat können innerhalb einer bestimmten Frist gegen jeden von der EU-Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandard Einspruch erheben. Falls nach Ablauf der Einspruchsfrist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände erhoben haben (bei RTS), werden die Standards im Anschluss in Form von Delegierten Verordnungen, Durchführungsverordnungen oder Beschlüssen von der EU-Kommission erlassen, im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) veröffentlicht und treten an dem darin genannten Datum in Kraft. Leitlinien und Empfehlungen werden ausschließlich von der EBA publiziert. Anders als RTS und ITS sind diese rechtlich grundsätzlich nicht unmittelbar verbindlich. Ihnen kommt jedoch u. a. über den „Comply-or-Explain“-Modus, welchem die Aufsichtsbehörden bei Nichtanwendung unterliegen, eine faktische Bindung auch für jedes Institut zu (Artikel 16 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010). Die EZB wendet die Leitlinien und Empfehlungen als Bestandteil der vom SSM entwickelten Standards an.

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis des Instituts muss regelmäßig überprüft werden. Dabei bezieht sich die HVB in erster Linie auf den gesetzlich vorgesehenen Offenlegungsumfang gemäß Artikel 13 CRR sowie die am 23. Dezember 2014 von der EBA veröffentlichten Leitlinien (EBA/GL/2014/14) zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Abs. 1, 432 Abs. 2 und 433 CRR. Ziel der Leitlinien ist die Harmonisierung der Offenlegungspraktiken innerhalb der EU. Sie sind Bestandteil der Arbeiten der EBA zur Sicherstellung von Transparenz im europäischen Bankensektor.

Die HVB hat hierzu im Rahmen ihrer Projektaktivitäten für den Offenlegungsbericht entsprechende Grundsätze und Rahmenvorgaben erstellt, welche die Grundlage für die regelmäßige Berichterstellung bilden. Die HVB legt dabei als bedeutendes Tochterunternehmen der UniCredit, die gemäß Teil 8 der CRR vollumfänglich offenlegungspflichtig ist, die nicht ausschließlich auf Gruppenebene offenlegungspflichtigen Inhalte offen. Die HVB erachtet dabei gemäß ihrer Rahmenvorgaben für die Offenlegung alle Informationen als wesentlich, die die CRR erfordert und sie beabsichtigt, den durch die EBA-Leitlinien vorgegebenen Offenlegungsturnus und -umfang zu übernehmen. Sofern von Vorgaben der CRR bzw. der EBA-Leitlinien abgewichen wird, wird die HVB dies im jeweiligen Offenlegungsbericht darlegen.

Die zuvor genannten Projektaktivitäten werden auch in 2016 weiter andauern, da die HVB im ersten Quartal 2016 damit begonnen hat, ein standardisiertes Disclosure Management IT-Tool zu implementieren. Damit soll der Berichterstellungsprozess weiter optimiert werden. Hiermit verbunden sind weitere erforderliche Anpassungen der operativen Vorgaben, der Verantwortlichkeiten sowie von Arbeitsanweisungen für die regelmäßige Offenlegung nach Säule 3, die im Rahmen der Projektaktivitäten erstellt werden.

Bedingt durch die Veröffentlichung der EBA-Leitlinien (EBA/GL/2014/04) zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Abs. 1, 432 Abs. 2 und 433 CRR am 23. Dezember 2014 ergeben sich konkretisierte Anforderungen. So unterliegen in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen der Offenlegung die in diesem Bericht offengelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, sind nicht Gegenstand der Offenlegung (Artikel 432 CRR). Sofern und soweit die HVB aus Wesentlichkeitsgründen bestimmte Informationen nicht offenlegt, wird dies kenntlich gemacht.

Die Implementierung der gemäß EBA-Leitlinien formalen prozessualen Anforderungen in die internen Rahmenvorgaben, befand sich zum Zeitpunkt der Berichterstellung in der abschließenden Finalisierungs- und Genehmigungsphase. Unabhängig von der Ausgestaltung der prozessualen Anforderungen und der erforderlichen Genehmigungen, ergaben sich für die HVB bei den bisherigen Offenlegungsberichten und dem hierfür vorgeschriebenen Offenlegungsumfang keine besonderen Aspekte im Hinblick auf Wesentlichkeit, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten EBA-Leitlinien in Verbindung mit Artikel 433 CRR hat die HVB die Notwendigkeit festgestellt, zusätzlich zu den jährlichen auch vierteljährliche Offenlegungsberichte zu veröffentlichen. Diese werden zum jeweiligen Quartalsultimo erstellt und analog der jährlichen Offenlegungsberichte auf der Internetseite der HVB als eigenständige Berichte veröffentlicht.

Offenlegungsanforderungen gemäß § 26a KWG

Zusätzlich zu den Angaben gemäß Teil 8 der CRR sind weitere Angaben gemäß § 26a KWG darzustellen. Hierzu zählen die rechtliche und die organisatorische Struktur sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe. Diese Angaben können dem Geschäftsbericht 2015 der HVB Group entnommen werden (siehe Strategien und Ergebnisse (Seiten 14 bis 19), Konzernlagebericht (Seiten 22 bis 32) und Risk Report (Seiten 52 bis 62)).

Gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG müssen Institute darüber hinaus auf konsolidierter Basis, aufgeschlüsselt nach Mitgliedsstaaten der EU und Drittstaaten, in denen die Institute über Niederlassungen verfügen, eine sogenannte länderbezogene Berichterstattung (Country By Country Reporting) veröffentlichen. Im Rahmen dieses separaten Reportings sind unter anderem die Firmenbezeichnungen, die Art der Tätigkeiten und die geografische Lage der Niederlassungen, Gewinn oder Verlust vor Steuern oder auch die Steuern auf Gewinn oder Verlust offenzulegen. Da die HVB in den Konzernabschluss der UniCredit einbezogen ist, welche als Mutterunternehmen auch den Anforderungen der CRD IV unterworfen ist, besteht keine Verpflichtung für die HVB diese Angaben eigenständig zu veröffentlichen (§ 26a Abs. 1 Satz 3 KWG).

Abschließend regelt § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG, dass Institute in ihrem Jahresbericht die Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme, offenlegen müssen. Diese Offenlegung erfolgt im Geschäftsbericht 2015 der HVB auf Seite 14 und im Geschäftsbericht 2015 der HVB Group auf Seite 37.

Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit

Teil 8 der CRR sieht darüber hinaus Offenlegungsanforderungen vor, die auf Ebene der übergeordneten Mutter zu veröffentlichen sind.

Da die HVB und auch die HVB Group in die gruppenbezogene Offenlegung der UniCredit Gruppe als Mutterinstitut einbezogen sind und sich der Offenlegungsumfang für bedeutende Tochterunternehmen nach Artikel 13 CRR bestimmt, sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Artikel 13 CRR einige Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR in diesem Bericht nicht enthalten. Hierzu zählen unter anderem Angaben zu Risikomanagementzielen und -politik (Artikel 435 CRR), Informationen zum Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR) oder aber auch Angaben zum Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR).

Die Offenlegung auf konsolidierter Basis, u.a. der gemäß vorstehendem Absatz von der HVB im Rahmen dieses Offenlegungsberichts nicht vorgenommenen Angaben, erfolgt wie bisher, in der Regel einmal jährlich, ausschließlich durch die UniCredit als übergeordnetes Mutterunternehmen der HVB. Diesbezügliche Veröffentlichungen der UniCredit Gruppe können auf der Internetseite der UniCredit (www.unicreditgroup.eu) unter „Investors“ → „Third Pillar of Basel 2 and 3“ bzw. unter „Investors“ → „Financial Reports“ (für das Country By Country Reporting) abgerufen werden.

Abschließende Erläuterungen:

Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Offenlegungsberichts, können aus rechnerischen Gründen in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +/- einer Einheit auftreten.

Alle Betragsangaben, sofern nicht anders angegeben, erfolgen in Millionen Euro (Mio €).

Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung dieses Berichts unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses der HVB zum Berichtsstichtag sowie des Datenstands für die bankaufsichtliche Meldung zu den Eigenmitteln, den Eigenmittelanforderungen und der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) der HVB bzw. HVB Group zum Berichtsstichtag. In einigen wenigen Fällen können sich diese Daten aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen finaler Erstellung bzw. Verabschiedung, der Veröffentlichung des Geschäftsberichts und der Abgabe der aufsichtsrechtlichen Meldungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zum oben genannten Berichtsstichtag unterscheiden.

Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen

2.1 Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des Teils 2 der CRR, anzuwendender technischer Standards sowie des KWG und der SolV n. F. durchgeführt.

Der grundsätzliche Umfang der jährlichen Offenlegung der Eigenmittel der Institute wird durch Artikel 437 und 492 CRR definiert. Diese Artikel werden durch einen ITS in Form der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der EU-Kommission vom 20. Dezember 2013 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der CRR“, die am 31. Dezember 2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde, näher

spezifiziert. Damit soll eine einheitliche Anwendung der CRR durch alle Institute sichergestellt werden.

Konkret legt der ITS für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a), (b), (d) und (e) CRR sowie Artikel 492 Abs. 3 CRR einheitliche Muster (sog. Templates) fest. Mit deren Hilfe soll ein detaillierter Überblick über die Kapitalposition der Institute bzw. ein ausreichend detailliertes Bild der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente eines Instituts vermittelt werden.

Als Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB werden in der nachfolgenden Tabelle Angaben zu den Eigenmitteln sowie den maßgeblichen Kapitalquoten gemäß Artikel 437 und 492 CRR offengelegt.

Tabelle 1: Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB

	REFERENZ	31.12.2015	31.12.2014
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	(6)	18 976	18 944
Regulatorische Anpassungen des CET1 (insgesamt)	(28)	– 621	– 696
Hartes Kernkapital (CET1)	(29)	18 355	18 248
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	(36)	—	—
Regulatorische Anpassungen AT1 (insgesamt)	(43)	—	—
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	(44)	—	—
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	(45)	18 355	18 248
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	(51)	662	645
Regulatorische Anpassungen des T2 (insgesamt)	(57)	– 9	– 4
Ergänzungskapital (T2)	(58)	653	641
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	(59)	19 007	18 889
Harte Kernkapitalquote (CET1 Ratio)	(61)	25,0%	23,2%
Kernkapitalquote (Tier1 Ratio)	(62)	25,0%	23,2%
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio)	(63)	25,9%	24,0%

Die Zahlen in Klammern in der Spalte „Referenz“ entsprechen der jeweiligen Zeile in Tabelle 31, welche im Anhang enthalten ist.

Das aufsichtsrechtlich anrechenbare Kernkapital stieg im Vergleich zum Vorjahr insbesondere aufgrund der erfolgten Zuführung gemäß § 340e Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) zum bilanziellen Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken (§ 340g HGB)“ in Höhe von 32 Mio € sowie aufgrund der im Jahresverlauf verringerten regulatorischen Anpassungen, die auf das harte Kernkapital vorzunehmen sind. Ein wesentlicher Treiber dieser geringeren regulatorischen

Anpassungen war der Rückgang der Bewertungsanpassungen für zum Zeitwert bilanzierte Vermögenswerte (Anforderungen an eine vorsichtige Bewertung, sog. „Prudent valuation“), die gemäß den Artikeln 34 und 105 CRR vom harten Kernkapital abzuziehen sind (vgl. Tabelle 31, Zeile 3a, 7 und 28). Das aufsichtsrechtliche Ergänzungskapital stieg im Vergleich zum Vorjahr geringfügig um 12 Mio € auf 653 Mio €.

Die gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR erforderliche vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals sowie bestimmter Korrekturposten und der Abzüge von den Eigenmitteln, mit der in den geprüften Abschlüssen der HVB enthaltenen Bilanz (Überleitungsrechnung) ist nachstehend in Tabelle 2 abgebildet. In Tabelle 3 erfolgt die weitere Aufgliederung der Überleitungskorrekturen zur Überleitungsrechnung in Tabelle 2.

Darüber hinaus erfolgt im Anhang zu diesem Bericht, auf Basis der Vorgaben und Templates der Verordnung (EU) Nr. 1423/2013, sowohl eine Offenlegung der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR (siehe Tabellen 33 und 34) als auch eine Offenlegung aller spezifischen Eigenmittelelemente, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln gemäß Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR (siehe Tabelle 31) zum Berichtsstichtag.

Tabelle 2: Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR)

HANDELSBILANZ ZUM 31.12.2015			EIGENMITTEL ZUM 31.12.2015			REFERENZEN	
BILANZPOSITIONEN	BILANZDATEN	ÜBERLEITUNG	CET1	AT1	T2	TABELLE 31	FUSSNOTE
Aktivpositionen							
6a. Handelsbestand	55 027	—	—	—	—		
davon: für Überleitung relevanter Betrag	5	1	0	0	-4	52	1
10. Immaterielle Anlagewerte	24	14	-10	0	0	8	2
15. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	697	418	-279	0	0	15	3
Passivpositionen							
3a. Handelsbestand	34 242	—	—	—	—		
davon: für Überleitung relevanter Betrag	80	-40	0	0	40	46	4
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	554	-223	0	0	331	46	5
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	622	0	622	0	0	3a	—
11. Eigenkapital	18 751	- 398	18 354	0	0	k.A.	—
a) Gezeichnetes Kapital	2 407	0	2 407	0	0	1	—
b) Kapitalrücklage	9 791	0	9 791	0	0	1	—
c) Gewinnrücklagen	6 155	0	6 155	0	0	2	—
d) Bilanzgewinn	398	-398	0	0	0	5a	6
Zwischensumme			18 687	0	367	—	—
Sonstige Überleitungskorrekturen auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel für							
Gewinne und Verluste aus Wertänderungen eigener Verbindlichkeiten			-57	0	0	14	7
Zusätzliche Bewertungsanpassungen für Handelsbuchpositionen			-145	0	0	7	8
Verbriefungspositionen mit einem Risikogewicht von 1 250%			-116	0	0	20c	9
Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Rückstellungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)			0	0	191	50	10
Eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf von eigenen Instrumenten			0	0	-5	52	11
Sonstige Übergangsanpassungen des Kernkapitals			-15	0	0	27	2, 12
Sonstige Übergangsanpassungen des Ergänzungskapitals			0	0	99	47	13
Zwischensumme			- 333	0	285	—	—
Summe			18 355	0	653	29, 58	—
Eigenmittel insgesamt (TC=CET1+AT1+T2)					19 007	59	—

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Tabelle 3: Aufgliederung der Überleitungskorrekturen

	31.12.2015
Aktivischer Handelsbestand	1
davon: Abzug anteiliger Zinsen und Änderungen im Fair Value	1
Immaterielle Anlagewerte	14
davon: Anpassung aufgrund von Übergangsvorschriften (Art. 478 CRR i. V. m. § 26 SolvV n. F.)	14
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	418
davon: Anpassung aufgrund von Übergangsvorschriften (Art. 478 CRR i. V. m. § 26 SolvV n. F.)	418
Passivischer Handelsbestand	40
davon: Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Art. 64 CRR)	31
davon: Abzug anteiliger Zinsen	2
davon: Abzug von Änderungen im Fair Value	7
Nachrangige Verbindlichkeiten	223
davon: Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Art. 64 CRR)	107
davon: Abzug anteiliger Zinsen	4
davon: Abzug von Rückkäufen	109
davon: Abzug von Disagien	3
Bilanzgewinn	398
davon: Geplante Dividendenausschüttung an die UniCredit	398

Nachfolgend werden zu einzelnen Elementen der Überleitungsrechnung zu den Eigenmitteln weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 13 zu Tabelle 2) gegeben:

- (1) Von der HVB begebene Instrumente des Nachrangkapitals, die zu Marktpflegezwecken zurückgekauft wurden, werden bilanziell im aktiven Handelsbestand ausgewiesen. Positionen eines Instituts in eigenen Ergänzungskapitalinstrumenten werden gemäß Artikel 66 (a) CRR als Kapitalabzug behandelt. Zum Berichtsstichtag befanden sich Positionen zu vier eigenen Instrumenten im Bestand.
- (2) Immaterielle Vermögenswerte sind gemäß Artikel 36 Abs. 1 (b) in Verbindung mit Artikel 37 CRR vom harten Kernkapital abzuziehen. Die Anpassungen des Kapitalabzugs im harten Kernkapital zum jeweils aktuellen Zeitpunkt während der Übergangsphase bestimmen sich nach den Artikeln 469 Abs. 1, 472 Abs. 1 und Abs. 4 und 478 CRR in Verbindung mit § 26 SolvV n. F. Zum Berichtsstichtag wurden 40% des Abzugs im harten Kernkapital berücksichtigt, 60% des Abzugs wurden im zusätzlichen Kernkapital berücksichtigt.
- (3) In der Bilanz eines Instituts ausgewiesene Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage sind gemäß Artikel 36 Abs. 1 (e) in Verbindung mit Artikel 41 CRR vom harten Kernkapital abzuziehen. Die Anpassungen des Kapitalabzugs für Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage zum jeweils aktuellen Zeitpunkt während der Übergangsphase bestimmen sich nach den Artikeln 469 Abs. 1, 472 Abs. 1 und Abs. 7 und 478 CRR in Verbindung mit § 26 SolvV n. F. Zum Berichtsstichtag wurden 40% des Abzugs im harten Kernkapital berücksichtigt.
- (4) Die im aufsichtsrechtlichen Kapital anrechenbaren Instrumente des Ergänzungskapitals im Handelsbestand werden bilanziell mit ihrem Fair Value angesetzt. Die Instrumente erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 63 CRR und werden mit ihrem Nominalbetrag abzüglich vorhandener Disagien angesetzt. Während der letzten fünf Jahre ihrer Laufzeit als Posten des Ergänzungskapitals werden die Instrumente taggenau beschrieben (Artikel 64 CRR).
- (5) Die im aufsichtsrechtlichen Kapital anrechenbaren Instrumente des Ergänzungskapitals in den nachrangigen Verbindlichkeiten werden bilanziell mit ihrem Erfüllungsbetrag zuzüglich abgegrenzter Zinsen angesetzt. Die Instrumente erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 63 CRR und werden mit ihrem Nominalbetrag abzüglich vorhandener Disagien angesetzt. Während der letzten fünf Jahre ihrer Laufzeit als Posten des Ergänzungskapitals werden die Instrumente taggenau beschrieben (Artikel 64 CRR).

- (6) Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn beläuft sich zum Jahresende 2015 auf 398 Mio €. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen zu beschließen, insgesamt eine Dividende in Höhe von 398 Mio € an die UniCredit auszusütten.
- (7) Die Position beinhaltet die aufsichtlichen Korrekturposten für Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten Derivateverbindlichkeiten des Instituts, die aus Veränderungen seiner eigenen Bonität resultieren (Artikel 33 CRR). Die relevanten Anpassungen zum jeweils aktuellen Zeitpunkt während der Übergangsphase bestimmen sich nach den Artikeln 468 Abs. 4, 472 Abs. 1 und Abs. 2 und 478 CRR in Verbindung mit § 26 SolV n. F. Zum Berichtsstichtag wurden 40% des Abzugs im harten Kernkapital berücksichtigt.
- (8) Die Position beinhaltet zusätzliche Wertanpassungen auf zeitwertbilanzierte Vermögenswerte („Prudent Valuation“) gemäß Artikel 35 und 105 CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/101.
- (9) Statt Verbriefungspositionen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen, werden gemäß den Artikeln 243 Abs.1 (b), 244 Abs. 1 (b) und 258 CRR ermittelte Positionen vom harten Kernkapital abgezogen.
- (10) Gemäß Artikel 62 (d) CRR dürfen Kreditrisikoanpassungen, die auf gemäß IRB-Ansatz risikogewichtete Positionsbeträge entfallen und in Summe die dazugehörigen erwarteten Verluste übersteigen, dem Ergänzungskapital zugerechnet werden.
- (11) Die HVB hat bei der zuständigen Behörde die Erlaubnis zum Rückkauf von Instrumenten des Ergänzungskapitals für Market-Making-Zwecke gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 erhalten. Das beantragte, aber noch nicht ausgeschöpfte Volumen wird entsprechend der in EBA Q&A 2015_2042 erläuterten Vorgaben vom Kapital abgezogen.

(12) Der Restbetrag der immateriellen Vermögensgegenstände, der im Rahmen der Übergangsvorschriften nicht vom harten Kernkapital abgezogen wird, soll laut Artikel 472 Abs. 4 CRR von den Kernkapitalposten abgezogen werden. Da die HVB keine Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals emittiert hat, wird der Restbetrag im harten Kernkapital berücksichtigt.

(13) Hierbei handelt es sich um ungebundene Vorsorgereserven nach § 340f HGB. Diese Reserven werden übergangsweise unter Berücksichtigung jährlich sinkender Anrechnungsquoten gemäß Artikel 484 Abs. 5 und 486 CRR im Ergänzungskapital erfasst. Zum Berichtsstichtag wurde der anrechenbare Betrag mit einer Quote von 70% gemäß § 31 Nr. 2 SolV n. F. angesetzt.

Zusammensetzung der Eigenmittel

Nachfolgend werden hinsichtlich der Eigenmittelstruktur der HVB einige grundlegende Erläuterungen gegeben.

Die dargestellten spezifischen Eigenmittelelemente der HVB setzen sich dabei aus dem Kernkapital (Tier 1) und dem Ergänzungskapital (Tier 2) zusammen und werden auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses ausgewiesen. Aus Tier 1 und Tier 2 resultiert das aufsichtsrechtliche Gesamtkapital (Eigenmittel).

Hartes Kernkapital (CET1) und Kernkapital (Tier 1)

Das Tier 1 gemäß Artikel 25 CRR besteht aus dem Common Equity Tier 1 (CET1) gemäß Artikel 26 ff. CRR und dem zusätzlichen Kernkapital (Additional Tier 1, AT1) gemäß Artikel 51 ff. CRR.

Das CET1 beinhaltet zunächst das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der HVB in Höhe von 2 407 Mio €. Dieses besteht aus 802 383 672 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien mit einem rechnerischen Nominalwert von 3,00 €, die vollständig von der UniCredit gehalten werden. Käufe und Verkäufe von eigenen Aktien finden nicht statt. Das gezeichnete Kapital belief sich auf 2 407 Mio €, da zum Berichtsstichtag keine eigenen Aktien im Bestand gehalten wurden. Vorzugsrechte oder Beschränkungen in Bezug auf die Ausschüttung von Dividenden liegen bei der HVB nicht vor. Sämtliche Einlagen auf die ausgegebenen Aktien sind vollständig geleistet.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Darüber hinaus sind im CET1, unverändert gegenüber dem Vorjahr, sonstige anrechenbare Rücklagen in Höhe von 15.947 Mio € berücksichtigt. Diese umfassen neben der Kapitalrücklage (als das mit den ausgegebenen Stammaktien verbundene Agio) auch die in der Vergangenheit durch jährliche partielle Thesaurierung des Jahresüberschusses einbehaltenen Gewinne (Gewinnrücklagen).

Bei den anderen angerechneten harten Kernkapitalinstrumenten handelt es sich um den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von 622 Mio € (Vorjahr: 590 Mio €). Die HVB hat keine Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des AT1 zählen.

Das Kernkapital wird im Anschluss um die gemäß Artikel 36 CRR bzw. das AT1 um die gemäß Artikel 56 CRR zu berücksichtigenden regulatorischen Anpassungen in Form von Korrekturposten und Abzügen gekürzt. Hinsichtlich weiterer Details zu diesen regulatorischen Anpassungen wird auf die Tabelle 31 im Anhang zu diesem Bericht verwiesen.

Ergänzungskapital (Tier 2)

Das Tier 2 der HVB gemäß Artikel 62 CRR besteht hauptsächlich aus anrechenbaren längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten (vor allem Schuldscheindarlehen und Inhaberschuldverschreibungen) in Höhe von 371 Mio € (Vorjahr: 427 Mio €) die im Wesentlichen von institutionellen Investoren gehalten werden. Abzugsposten vom Ergänzungskapital nach Artikel 66 CRR bestehen per Berichtsstichtag in Höhe von 9 Mio € (Vorjahr: 4 Mio €).

Unter der Position „Nachrangige Verbindlichkeiten“ werden Verbindlichkeiten ausgewiesen, die im Falle der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden und darüber hinaus die weiteren Voraussetzungen des Artikels 63 CRR erfüllen. Gemäß Artikel 64 CRR soll die Anrechenbarkeit in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit stetig,

in Abhängigkeit der in Tagen berechneten Restlaufzeit linear abnehmend, ermittelt werden.

Offenlegung spezifischer Eigenmittelelemente gemäß Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

Die CRR sieht an dieser Stelle eine gesonderte Offenlegung der Art und Beträge insbesondere der folgenden Elemente vor (siehe Tabelle 31 im Anhang), wobei der jeweilige Klammerzusatz zur schnelleren Orientierung eine direkte Referenz zu der jeweiligen Zeile in dieser Tabelle enthält:

– Alle nach den Artikeln 32 bis 35 CRR angewandten Korrekturposten, hierunter zählen aufsichtsrechtliche Korrekturposten für verbrieft Aktiva (Artikel 32 CRR – vgl. Zeile 13), Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme und Wertänderungen eigener Verbindlichkeiten (Artikel 33 CRR – vgl. Zeilen 11 und 14), zusätzliche Bewertungsanpassungen aus den Anforderungen einer vorsichtigen Bewertung des Handelsbuchs (Artikel 34, 105 CRR – vgl. Zeile 7) sowie aus der Zeitwertbilanzierung resultierende nicht realisierte Gewinne und Verluste (Artikel 35 CRR).

– Alle nach den Artikeln 36, 56 und 66 CRR vorgenommenen Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals (vgl. regulatorische Anpassungen in den Zeilen 7 bis 27), des zusätzlichen Kernkapitals (nicht vorhanden) bzw. des Ergänzungskapitals (Zeilen 52 bis 56c).

Nicht im Einklang mit den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 79 CRR abgezogene Posten liegen nicht vor. Die Offenlegung erfolgt auf Basis der Tabelle gemäß Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 und berücksichtigt dabei auch die zusätzlich offenzulegenden Informationen über Eigenmittel nach Artikel 492 Abs. 3 CRR.

Überschussbetrag gemäß Artikel 492 Abs. 2 CRR

Artikel 492 Abs. 2 CRR sieht vor, dass Institute ab dem 1. Januar 2014 bis zum Berichtsstichtag offenlegen, in welchem Ausmaß die Höhe des harten Kernkapitals und des Kernkapitals die Anforderungen des Artikels 465 CRR übersteigt.

Tabelle 4: Überschüsse an CET1 und Tier 1 (Artikel 492 Abs. 2 CRR)

	31.12.2015	31.12.2014
Überschuss an hartem Kernkapital (CET1)	15.050	15.110
Überschuss an Kernkapital (Tier 1)	13.949	13.934

Die Überschüsse errechnen sich aus dem verbliebenen Betrag an CET1 bzw. Tier 1, der nicht zur Erfüllung der Mindestkapitalquoten im Berichtsjahr für das harte Kernkapital (4,5%) bzw. das Kernkapital (6,0%) vorzuhalten ist. Aufgrund des geringen Umfangs an Ergänzungskapital (Tier 2) ist es erforderlich, die nicht mit Tier 2 abdeckbaren Eigenmittelanforderungen (816 Mio € bzw. risikogewichtete Aktiva in Höhe von 10 200 Mio €) mit CET1 bzw. Tier 1 zu unterlegen. Da dieses Kapital damit auch zur Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen gebunden ist, ergäbe sich unter dieser Berücksichtigung ein Überschuss an CET1 von 14 234 Mio € bzw. 13 133 Mio € an Tier 1.

Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Hauptmerkmale gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR

Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR sieht eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals vor. Diese Offenlegung erfolgt im Anhang zu diesem Bericht (siehe Tabellen in Anhang A.4 und A.5) auf Basis des hierfür in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 vorgesehenen Musters.

Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Vollständige Bedingungen

Neben der systematischen Auflistung und Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapital sieht die CRR vor, dass die Institute für sämtliche dieser Instrumente auch die vollständigen Bedingungen offenlegen (vgl. Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR).

Die vollständigen Bedingungen für alle diese durch die HVB begebenen Instrumente werden gegliedert nach dem jeweiligen Emittent, zentral durch die UniCredit veröffentlicht und können auf der Internetseite der UniCredit (www.unicreditgroup.eu) unter „Investors“ → „Funding and Ratings“ → „Funding Programs & Prospectuses“

→ „Bank Capital“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Dabei ist zu beachten, dass hier nur diejenigen vollständigen Bedingungen abrufbar sind, die auch auf Ebene der UniCredit als Mutterinstitut der HVB, als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden können. Für die verbliebenen Kapitalinstrumente, die nur auf Ebene der HVB bzw. der HVB Group als Eigenmittel angerechnet werden können bzw. für die weiterführende Erläuterungen hinsichtlich der Offenlegung der vollständigen Bedingungen notwendig sind, erfolgt die Offenlegung nachfolgend an dieser Stelle.

(1) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0086 bzw. A1982_SL0087

Hierbei handelt es sich um zwei von einer Schwestergesellschaft der HVB gezeichnete nachrangige Kapitalinstrumente (nachrangige Verbindlichkeit im Sinne des Artikels 63 CRR). Die vollständigen Bedingungen dieser Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0086 (Nennwert 96 Mio €) bzw. A1982_SL0087 (Nennwert 45 Mio €) entsprechen im Wesentlichen den Bedingungen des Instruments mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0097 (Nennwert 15 Mio €). Dieses Instrument (A1982_SL0097) ist im April 2015 ausgelaufen und wird deshalb nicht mehr in der Auflistung der Kapitalinstrumente im Anhang dieses Berichts geführt. Die vollständigen Bedingungen sind jedoch weiterhin auf oben genannter Internetseite der UniCredit zu finden. Es wird darauf hingewiesen, dass die UniCredit zukünftig beabsichtigt, die vollständigen Bedingungen für fällige Instrumente unter einer neuen Kategorie („Archiv“) auf obiger Internetseite, darzustellen.

Die Unterschiede in den Bedingungen zum Instrument mit der Kennung A1982_SL0097 bestehen in folgenden Punkten:

– Punkt 1 (Verzinsung) – Bei den Instrumenten A1982_SL0086 und A1982_SL0087 handelt es sich um variabel verzinsliche, nachrangige Verbindlichkeiten, die hinsichtlich der Verzinsung wie folgt ausgestaltet sind.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Tabelle 5: Darstellung der vollständigen Bedingungen für die Verzinsung bestimmter Kapitalinstrumente

INSTRUMENT (EINHEITLICHE KENNUNG)	VOLLSTÄNDIGE BEDINGUNGEN
A1982_SL0086	<p>Das Darlehen ist vom 25. Januar 2001 an mit dem 6-Monats-EURIBOR unter Berücksichtigung eines für die gesamte Laufzeit geltenden Aufschlages von 0,65% p. a. zu verzinsen (act/360). Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich zum 25. Januar und 25. Juli eines jeden Jahres fällig, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag in Frankfurt. In diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag.</p> <p>Der Zinssatz für jede weitere Zinsperiode wird jeweils am 2. Bankarbeitstag (TARGET) vor dem Beginn der nachfolgenden Zinsperiode auf Grundlage des zu diesem Termin von der Panel of Reference Bank, derzeit in Telerate Seite 248, um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten 6-Monats-EURIBOR festgelegt.</p> <p>Für die erste Zinsperiode vom 25. Januar 2001 bis einschließlich 24. Juli 2001 hat der Zinssatz 5,298% p. a. Gültigkeit; am 25. Juli 2001 werden somit Zinsen für 181 Tage = 2,66371666% bezahlt.</p>
A1982_SL0087	<p>Das Darlehen ist vom 25. Januar 2001 an mit dem 6-Monats-EURIBOR unter Berücksichtigung eines für die gesamte Laufzeit geltenden Aufschlages von 0,62% p. a. zu verzinsen (act/360). Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich zum 25. Januar und 25. Juli eines jeden Jahres fällig, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag in Frankfurt. In diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag.</p> <p>Der Zinssatz für jede weitere Zinsperiode wird jeweils am 2. Bankarbeitstag (TARGET) vor dem Beginn der nachfolgenden Zinsperiode auf Grundlage des zu diesem Termin von der Panel of Reference Bank, derzeit in Telerate Seite 248, um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten 6-Monats-EURIBOR festgelegt.</p> <p>Für die erste Zinsperiode vom 25. Januar 2001 bis einschließlich 24. Juli 2001 hat der Zinssatz 5,268% p. a. Gültigkeit; am 25. Juli 2001 werden somit Zinsen für 181 Tage = 2,64863333% bezahlt.</p>

- Punkt 2 (Fälligkeitstermin) – Das Instrument A1982_SL0086 ist am 27. Januar 2031 und das Instrument A1982_SL0087 am 25. Januar 2016 zur Rückzahlung zum Nennwert fällig.
- Punkt 5 (Abtretungen) – Abtretungen können bei den Instrumenten A1982_SL0086 bzw. A1982_SL0087 nur im Gesamtbetrag erfolgen.
- Ausgabedatum – Beide Instrumente wurden am 25. Januar 2001 ausgegeben.

(2) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0002, A1982_SL0003 bzw. A1982_SL0022

Weiterhin hat die HVB hybride Kapitalinstrumente im Rahmen von drei separaten Transaktionen emittiert, die auf Ebene der HVB als Ergänzungskapital angerechnet werden. Für jede der drei Transaktionen besteht jeweils eine eigene Capital LLC Gesellschaft mit Sitz in Delaware, die eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HVB ist. Jede dieser Gesellschaften (HVB Capital LLC, HVB Capital LLC II und HVB Capital LLC III) erwarb im Zuge der Transaktion jeweils eine durch die HVB ausgegebene nachrangige Verbindlichkeit (Subordinated Note), die dem Tier 2 zugerechnet wird.

Sowohl die Transaktionsstruktur als auch die vollständigen Bedingungen für diese hybriden Kapitalinstrumente (einschließlich der Bedingungen für die Subordinated Note) sind auf oben genannter Seite für die auf Ebene der UniCredit als AT1 angerechneten Kapitalinstrumente der HVB Funding Trust I (US404398AA77), HVB Funding Trust II (XS0102826673) sowie HVB Funding Trust III (US404399AA50) enthalten.

In Bezug auf die jeweilige Kapitaltransaktion gehen die Bedingungen für die Subordinated Note insbesondere aus folgenden Seiten der Vertragsbedingungen hervor:

- HVB Funding Trust I, vgl. *“Description of the Subordinated Note and the Waiver and Improvement Agreement”* (Seiten 149 bis 153),
- HVB Funding Trust II, vgl. *“Description of the Subordinated Note and the Waiver and Improvement Agreement”* (Seiten 59 bis 62),
- HVB Funding Trust III, vgl. *“Description of the Subordinated Note and the Waiver and Improvement Agreement”* (Seiten 150 bis 154).

Gesonderte Offenlegung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR

Weder die HVB noch die HVB Group ermitteln bzw. legen Kapitalquoten offen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in der CRR festgelegten Grundlage ermittelt wurden (vgl. u. a. Teil 3 der CRR bzw. im Wesentlichen Artikel 92 CRR). Daher besteht keine Offenlegungspflicht einer umfassenden Erläuterung der Berechnungsgrundlage für diese ggf. nicht CRR-konform ermittelten Kapitalquoten.

2.2 Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

Angaben zu den Ansätzen, nach denen die HVB die Angemessenheit ihres internen Kapitals beurteilt, können dem Risikobericht, innerhalb des Geschäftsberichts 2015 (HVB), insbesondere den Seiten 37 bis 77 entnommen werden.

Die in der CRR vorgeschriebene aufsichtsrechtliche Gesamtkapitalquote gibt das prozentuale Verhältnis zwischen den nach Teil 2 CRR ermittelten Eigenmitteln und der gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR ermittelten Summe des Gesamtrisikobetrags wieder.

Die im Folgenden offengelegten Angaben beziehen sich auf die HVB. Die Werte entsprechen inhaltlich den Angaben aus den Meldungen zur Eigenmittelausstattung an die Deutsche Bundesbank gemäß Basel III Säule 1 zum Berichtsstichtag.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick über die aufsichtsrechtlichen Risikoaktiva und die daraus resultierenden Eigenmittelanforderungen nach den jeweiligen Risikoarten. Im Weiteren erfolgen zusätzlich, gemäß den Offenlegungsanforderungen der CRR, erforderliche Aufgliederungen einzelner Risikoarten.

Tabelle 6: Risikoaktiva und Eigenmittelanforderungen nach Risikoart (Gesamt)

	31.12.2015		31.12.2014	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNG
Adressenausfallrisiken	55 428	4 435	56 406	4 512
Kreditrisikostandardansatz (KSA)	7 068	565	7 363	589
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)	44 428	3 554	44 567	3 565
Verbriefungen	2 106	168	1 879	150
Risiken aus Beteiligungswerten	1 826	146	2 597	208
Marktrisiken	5 866	469	8 861	709
Standardansatz	23	2	41	3
Interner Modellansatz	5 844	467	8 820	706
Operationelle Risiken	8 277	662	9 122	730
Basisindikatoransatz (BIA)	—	—	—	—
Standardansatz (STA)/Alternativer Standardansatz (ASA)	5	0	5	1
Fortgeschrittene Messansätze (AMA)	8 272	662	9 117	729
Abwicklungs- und Lieferrisiken	—	—	1	0
Zusätzlicher Risikopositionsbetrag aufgrund fixer Gemeinkosten	—	—	—	—
Risiken aus der Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiken)	3 795	304	3 965	317
Standardmethode	601	48	814	65
Fortgeschrittene Methode	3 194	256	3 151	252
Auf Grundlage der Ursprungsrisikomethode	—	—	—	—
Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei	72	6	89	7
Gesamtrisikobetrag in Bezug auf Großkredite im Handelsbuch	—	—	—	—
Sonstige Risikopositionsbeträge	—	—	—	—
HVB	73 439	5 875	78 444	6 276

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Die Adressenausfallrisiken setzen sich aus den Positionsbeträgen für das Kredit-, das Gegenparteiausfall- und das Verwässerungsrisiko sowie aus Vorleistungen zusammen.

Die Adressenausfallrisiken beliefen sich zum Berichtsstichtag auf 55,4 Mrd € (Vorjahr: 56,4 Mrd €) und verringerten sich damit nur geringfügig um 1,0 Mrd €. Die Risikoaktiva für das Marktrisiko reduzierten sich um 3,0 Mrd € auf 5,9 Mrd € (Vorjahr: 8,8 Mrd €). Dies ist insbesondere auf einen Rückgang der Marktrisiken aufseiten des internen Marktrisikomodells zurückzuführen. Die Risikoaktiva-äquivalente für das operationelle Risiko verringerten sich um 0,8 Mrd € auf 8,3 Mrd € (Vorjahr: 9,1 Mrd €) im Wesentlichen infolge von Anpassungen des gruppenweiten Advanced-Measurement-Approach-Modells (AMA-Modells).

Die in Tabelle 6 separat ausgewiesenen Risiken aus der Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiken) in Höhe von 3,8 Mrd € werden im Geschäftsbericht 2015 der HVB auf S. 14 als Bestandteil der Marktrisiken in Gesamthöhe von 9,7 Mrd € ausgewiesen, zu welchen diese sachlich zugerechnet werden können.

Kapitalquoten

Die Planung und das Monitoring der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung der HVB sowie der HVB Group erfolgen unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen anhand der nachfolgend genannten Kapitalquoten, für deren Steuerung im Rahmenwerk der HVB (sowie der HVB Group) zum Risikoappetit interne Ziel-, Schwellen- und Limitwerte festgelegt sind:

- Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio): Verhältnis aus hartem Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag (gesamte Risikoaktiva)
- Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio): Verhältnis aus Eigenmitteln zum Gesamtrisikobetrag.

Nach Artikel 92 CRR ist in 2015 eine harte Kernkapitalquote von mindestens 4,5% und eine Kernkapitalquote von mindestens 6,0% einzuhalten. Ferner gilt in 2015 unverändert im Vergleich zum Vorjahr eine einzuhaltende Gesamtkapitalquote von mindestens 8,0%, die beginnend ab 2016 durch die Einführung von vorzuhaltenden Kapitalpuffern bis 2019 auf voraussichtlich über 13,0% ansteigen wird.

Tabelle 7: Mindesteigenmittel- und Kapitalpufferanforderungen zum 31. Dezember 2015

	MINDEST-KAPITALQUOTE	KAPITALPUFFER				ZU ERFÜLLENDE MINDESTKAPITALQUOTE INKL. KAPITALPUFFER
		KAPITAL-ERHALTUNGSPUFFER	ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER	G-SIB/O-SIB PUFFER	SYSTEM-RISIKOPUFFER	
Hartes Kernkapital	4,5%	—	—	—	—	4,5%
Kernkapital	6,0%	—	—	—	—	6,0%
Eigenmittel	8,0%	—	—	—	—	8,0%

Mit Ausnahme des Kapitalerhaltungspuffers, der gesetzlich auf 2,5% des Gesamtrisikobetrages nach Artikel 92 Abs. 3 CRR fixiert ist, müssen alle anderen Kapitalpuffer von der Aufsicht festgesetzt werden. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Risiken, die sie

adressieren, als auch hinsichtlich der Bandbreite ihrer möglichen Höhe. Ab dem 1. Januar 2014 steht zunächst nur der Kapitalpuffer für systemische Risiken zur Verfügung. Die Kapitalpuffer für global oder anderweitig systemrelevante Institute gelten ab dem 1. Januar 2016.

Der Kapitalerhaltungspuffer und der antizyklische Kapitalpuffer werden ab dem 1. Januar 2016 stufenweise eingeführt.

Auf Basis der zuvor dargestellten Eigenmittel und der Eigenmittelanforderungen stellen sich die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten für die HVB und die HVB Group zum Berichtsstichtag im Vergleich zum 31. Dezember 2014 wie folgt dar.

Tabelle 8: Übersicht zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen (Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten)

	31.12.2015		31.12.2014	
	HVB	HVB GROUP	HVB	HVB GROUP
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1)	18 355	19 564	18 248	18 993
Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	—	—	—	—
Kernkapital (Tier 1)	18 355	19 564	18 248	18 993
Ergänzungskapital (Tier 2)	653	538	641	650
Eigenmittel (Own funds)	19 007	20 102	18 889	19 643
Risikogewichtete Aktiva (RWA)	73 439	78 057	78 444	85 768
Harte Kernkapitalquote (CET1 Ratio)	25,0%	25,1%	23,2%	22,1%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)	25,0%	25,1%	23,2%	22,1%
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio)	25,9%	25,8%	24,0%	22,9%

Die HVB weist seit Jahren eine herausragende Kapitalausstattung aus, was die Stärke und Solidität der HVB widerspiegelt. Sowohl bei der harten Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio) als auch bei der Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) stieg der Wert zum Berichtsstichtag auf 25,0% gegenüber 23,2% zum Jahresultimo 2014. Die Eigenmittelquote erhöhte sich auf 25,9% gegenüber 24,0% zum Jahresende 2014. Damit lagen diese bankaufsichtsrechtlichen Quoten der HVB und der HVB Group (nach Basel III unter Berücksichtigung der phasen- und Übergangsbestimmungen) sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich auf einem hervorragenden Niveau und somit deutlich über den oben genannten gesetzlichen Mindestanforderungen.

Im Ergebnis erfüllt die HVB sowohl die regulatorischen Anforderungen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben, als auch die von der Europäischen Zentralbank (EZB) im Rahmen des SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) vorgegebene Mindestkapitalquote.

Mit den zuständigen Aufsichtsbehörden vereinbarten die HVB und die UniCredit, dass die HVB und die HVB Group eine Eigenmittelquote in Höhe von 13,0% nicht unterschreitet. Diese Vereinbarung gilt bis auf Weiteres.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Nachfolgend werden die im KSA bzw. IRBA ermittelten Adressenausfallrisiken nach den aufsichtsrechtlichen Risikopositionsklassen sowie die Verbriefungs-, Beteiligungs- bzw. Marktrisikopositionen auf Basis

der regulatorischen Meldung zum Berichtsstichtag in ihrer Zusammensetzung detailliert dargestellt. Darüber hinaus erfolgen Angaben zu Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Tabelle 9: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen

	31.12.2015		31.12.2014	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Kreditrisikostandardansatz				
Zentralstaaten und Zentralbanken	0	0	1	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	—	—	—	—
Öffentliche Stellen	4	0	8	1
Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—	—	—
Internationale Organisationen	—	—	—	—
Institute	48	4	314	25
Unternehmen	5 231	418	4 610	369
davon KMU	360	29	1 655	132
Institute/Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	108	9	114	9
Mengengeschäft	362	29	306	24
davon KMU	45	4	37	3
Durch Immobilien besicherte Positionen	60	5	73	6
davon KMU	10	1	6	0
Gedekte Schuldverschreibungen	95	8	122	10
Investmentanteile	847	68	1 415	113
Positionen mit besonders hohem Risiko	168	13	223	18
Sonstige Positionen	—	—	—	—
Ausgefallene Positionen	146	12	177	14
davon KMU	78	6	99	8
Gesamt-KSA	7 068	565	7 363	589
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)				
Zentralstaaten und Zentralbanken	324	26	58	4
Institute	5 640	451	8 325	666
Unternehmen	31 918	2 553	29 047	2 323
davon Spezialfinanzierungen	5 640	451	5 989	479
davon KMU	2 719	217	3 035	242
Mengengeschäft	4 657	373	5 052	404
Durch Immobilien besichert	2 901	232	3 212	257
davon KMU	97	8	117	9
Qualifiziert revolving	277	22	340	27
Sonstige	1 479	118	1 500	120
davon KMU	232	19	306	24
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	1 889	151	2 085	167
Gesamt-IRBA	44 428	3 554	44 567	3 565
HVB	51 496	4 120	51 930	4 154

Tabelle 10: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Verbriefungspositionen

	31.12.2015		31.12.2014	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Verbriefungen				
Verbriefungspositionen (KSA)	279	22	19	1
davon Wiederverbriefungen	—	—	—	—
Verbriefungspositionen (IRBA)	1 827	146	1 860	149
davon Wiederverbriefungen	74	6	169	14
HVB	2 106	168	1 879	150

Für bestimmte Spezialfinanzierungs- bzw. Beteiligungsrisikopositionen sieht Artikel 438 Satz 2 CRR eine gesonderte Offenlegung vor. Können für Spezialfinanzierungen keine Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) geschätzt werden oder entsprechen die PD-Schätzungen nicht den Anforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes (Teil 3, Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 6 CRR), erfolgt die Risikogewichtung anhand der in Artikel 153 Abs. 5 CRR vorgegebenen Kategorien und Risikogewichte (sogenannte RWA-Ermittlung gemäß Slotting Criteria). Sofern vorhanden, sind die Risikopositionen für jede Kategorie

offenzulegen. Da sämtliche Spezialfinanzierungsrisikopositionen in den IRBA gemäß PD/LGD-Ansatz einbezogen werden, entfällt eine gesonderte Offenlegung für Spezialfinanzierungen.

Für Beteiligungen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Artikel 155 Abs. 2 CRR im einfachen Risikogewichtsansatz nach fest vorgegebenen Risikogewichten berechnet werden, erfolgt die Offenlegung für jedes der vorgegebenen Risikogewichte (190%, 290% bzw. 370%) in der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 11: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Beteiligungsrisikopositionen

	31.12.2015		31.12.2014	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Beteiligungen				
im Standardansatz bei Methodenfortführung (Grandfathering)	1 660	133	1 781	142
im IRB-Ansatz	77	6	500	40
Einfacher Risikogewichtungssatz	77	6	500	40
davon nicht börsengehandelt, aber ausreichend diversifizierte Beteiligungen (190%)	57	5	83	7
davon börsengehandelt (290%)	19	2	324	26
davon sonstige Positionen (370%)	2	0	93	7
Interner-Modell-Ansatz	—	—	—	—
Positionen in PD/LGD-Ansätzen	41	3	308	25
Sonstige Positionen	47	4	9	1
HVB	1 826	146	2 598	208

Der Grund für die gesunkenen Risikoaktiva im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr liegt unter anderem an dem Verkauf von größeren Beteiligungen sowie Veräußerungen im Private-Equity-Portfolio.

Die sonstigen Positionen enthalten diejenigen Beteiligungen, die zwar ein festes Risikogewicht erhalten, jedoch weder nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt werden noch (vorübergehend

oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes unterliegen. Dabei handelt es sich um Beteiligungen der HVB an Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital abgezogen werden, da die Beteiligungshöhe den Schwellenwert nach Artikel 48 CRR nicht überschreitet. Stattdessen erhalten diese Positionen gemäß Artikel 48 Abs. 4 CRR ein Risikogewicht von 250%.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Tabelle 12: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Marktrisikopositionen

	31.12.2015		31.12.2014	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Marktrisiko				
Standardansatz	23	2	41	3
Positionsrisiko für börsengehandelte Schuldtitel	23	2	41	3
davon allgemeines und spezifisches Risiko für Schuldtitel (ohne Verbriefungen)	—	—	—	—
davon spezifisches Risiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch	23	2	41	3
davon spezifisches Risiko für das Korrelationshandelsportfolio	—	—	—	—
Beteiligungs-/Aktienrisiko	—	—	—	—
Fremdwährungsrisiko	—	—	—	—
Warenpositionsrisiko	—	—	—	—
Interner Modellansatz	5 844	467	8 820	706
HVB	5 866	469	8 861	709

Zu den Abwicklungs- und Lieferrisiken sowie zu den operationellen Risiken siehe Tabelle 6.

2.3 Portfolioübergreifende Darstellungen zum Adressenausfallrisiko

Die CRR sieht in Artikel 442 CRR bezüglich des Adressenausfallrisikos unterschiedliche Ausweispflichten vor, die im nachfolgenden Abschnitt übersichtlich dargestellt werden. Die übrigen offenzulegenden Informationen des Artikels 442 CRR, insbesondere zu Kreditrisikoanpassungen, können dem Kapitel 4 entnommen werden.

Ein detaillierter Ausweis zu den Beteiligungspositionen sowie von Risiken aus Verbriefungspositionen ist im Rahmen der Offenlegung nach Artikel 442 CRR dabei nicht erforderlich, da für diese Positionen zum einen eigene Offenlegungsanforderungen in den Artikeln 447 und 449 CRR bestehen und zum anderen für diese Angaben gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR keine Offenlegungspflicht für die HVB besteht.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen beinhaltet dabei grundsätzlich alle im folgenden dargestellten Aktivposten (Vermögenswerte) oder außerbilanziellen Posten, die im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 CRR als Risikoposition eingestuft werden und die einem Kredit- bzw. Verwässerungsrisiko (Adressenausfallrisiko) unterliegen.

Kredit- und Verwässerungsrisiko

Für Zwecke der Eigenmittelunterlegung setzt sich das Kredit- und Verwässerungsrisiko aus unterschiedlichen Risiken zusammen.

Grundsätzlich bezeichnet es das „klassische“ Risiko, dass eine Bonitätsveränderung einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land) eine Wertveränderung der entsprechenden Kreditforderungen nach sich zieht. Diese Wertveränderung kann durch eine Verschlechterung der Kreditqualität der Adresse verursacht werden. Außerdem kann die Wertveränderung durch einen Ausfall der Adresse induziert sein, wobei die Adresse nicht mehr in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. Es schließt auch das sog. Gegenparteiausfallrisiko (Counterparty Credit Risk, CCR), als das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei eines Geschäfts vor der abschließenden Abwicklung der mit diesem Geschäft verbundenen Zahlungen, mit ein (im Wesentlichen aus derivativen Geschäften, Pensionsgeschäften bzw. Wertpapier- oder Warenleihgeschäften).

Ferner wird das Vorleistungsrisiko für aufsichtsrechtliche Zwecke dem Kreditrisiko im weiten Sinne zugeordnet. Ein Vorleistungsrisiko besteht nach Artikel 379 CRR immer dann, wenn die HVB für Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren bezahlt hat, bevor sie diese

erhalten hat, oder Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren geliefert hat, bevor sie deren Bezahlung erhalten hat. Die Berechnung der mit Eigenmitteln zu unterlegenen Vorleistungsposition erfolgt in Abhängigkeit von den vergangenen Tagen seit erfolgter Zahlung oder Lieferung durch die HVB. Aufgrund der Geringfügigkeit erfolgt nachfolgend keine weitere Darstellung.

Bilanzielle Risikopositionen

Hierunter fallen grundsätzlich alle in der Bilanz ausgewiesenen Positionen. Die rechtliche Grundlage bildet sowohl das HGB als auch das KWG. Nach dem KWG werden als Bilanzaktiva unter anderem Guthaben bei Zentralnotenbanken, Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen. Aber auch Sachanlagen, sonstige Vermögensgegenstände und bestimmte aktivische Rechnungsabgrenzungsposten sind als Risikopositionen einzustufen.

Bilanzielle Risikopositionen werden nachfolgend auf Basis des Buchwerts gezeigt, das heißt der ausstehende Wert der Forderung (Original exposure) abzüglich hierfür gebildeter spezifischer Kreditrisikoanpassungen in Form von Wertberichtigungen (EWB, PWB und Rückstellungen). Spezifische Kreditrisikoanpassungen in Form von gebildeten Pauschalwertberichtigungen (PWB) wurden dabei erstmalig zum Berichtsstichtag auf die PWB-relevanten Geschäfte proportional zu den RWA des Vortags verteilt. Dabei reduziert sich im KSA die Bemessungsgrundlage in Höhe des verteilten Betrags der PWB. Im IRBA werden die PWB für den Wertberichtigungsvergleich herangezogen. Eine Anpassung der Vorjahreswerte wurde nicht vorgenommen. Darüber hinaus erfolgt in dieser Darstellung keine Berücksichtigung der Wirkung von etwaigen Kreditrisikominderungen in Form von erhaltenen Sicherheiten oder sonstigen Kreditverbesserungen.

Außerbilanzielle Risikopositionen

Unter die außerbilanziellen Geschäfte sind diejenigen Geschäfte zu fassen, bei denen eine Haftung bzw. eine mögliche (Zahlungs-)Verpflichtung des Kreditinstitutes entstehen könnte. Diese außerbilanziellen Geschäfte stehen aufgrund der bestehenden Möglichkeit der Inanspruchnahme in der Bilanz eines Unternehmens unter den Bilanzvermerken der Passivseite (Eventualverbindlichkeiten, andere Verpflichtungen). Unter die sogenannten Eventualverbindlichkeiten fallen u. a. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen. Unter die anderen Verpflichtungen fallen u. a. unwiderrufliche Kreditzusagen.

Für die Darstellung der Risikopositionsbeträge bleiben die bei der Ermittlung der Risikoaktiva berücksichtigten Kreditkonversionsfaktoren unberücksichtigt und gehen in Höhe der maximalen Inanspruchnahme ein. Sofern für außerbilanzielle Risikopositionen Rückstellungen gebildet wurden, sind diese in der Darstellung bereits abgezogen.

Derivative Risikopositionen

Bei einem Derivat bzw. derivativen Finanzinstrument handelt es sich um einen Vertrag zwischen zwei Parteien, der börslich oder außerbörslich abgeschlossen wird, in dem die Bedingungen wie Laufzeit, Laufzeitende, Basiswerte, Bezugsverhältnis sowie Nominalwerte, unter denen Zahlungen oder Auszahlungen ablaufen, festgelegt werden. Im engeren Sinne handelt es sich bei einem Derivat um ein Finanzinstrument, dessen Preis von anderen Referenzgrößen wie Indizes, Aktien oder Anleihen abhängt.

Derivative Geschäfte sind (mit Ausnahme der Stillhalterverpflichtungen bei Optionsgeschäften, die der Natur der Sache nach kein Adressenausfallrisiko und damit kein Kreditrisiko beinhalten) grundsätzlich als Risikoposition im Sinne der CRR einzustufen. Als Risikopositionsbetrag wird dabei der aus dem internen Modell ermittelte aufsichtsrechtliche Kreditäquivalenzbetrag angesetzt.

Der Berichtszeitraum für die Offenlegung des Durchschnittsbetrags der Risikopositionen umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum Berichtsstichtag und entspricht inhaltlich den für die Meldungen zur Eigenmittelausstattung an die Deutsche Bundesbank gemäß Basel III Säule 1 zugrunde gelegten Daten.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Die HVB hat den Gesamtbetrag der Forderungen und den Durchschnittsbetrag differenziert nach KSA- bzw. IRBA-Risikopositionsklassen wie folgt ermittelt:

Tabelle 13: Gesamt- und Durchschnittsbetrag der Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (Artikel 442 (c) CRR)

	2015				DURCHSCHNITT 2015	DURCHSCHNITT 2014
	31.3.	30.6.	30.9.	31.12.		
Kreditrisikostandardansatz						
Zentralstaaten und Zentralbanken	9027	14339	12464	15176	12751	9931
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	28533	26621	27244	27567	27492	30293
Öffentliche Stellen	8875	6688	5271	4646	6370	6624
Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—	—	—	—	—
Internationale Organisationen	3248	3085	3459	3571	3341	3444
Institute	3096	2547	3381	2293	2829	4183
Unternehmen	30334	27122	27219	13398	24518	25620
Institute/Unternehmen mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung	66	93	188	156	126	92
Mengengeschäft	1278	1262	1278	1369	1297	1353
Durch Immobilien besicherte Positionen	150	162	153	159	156	176
Gedekte Schuldverschreibungen	489	477	475	475	479	517
Investmentanteile	1757	913	898	910	1120	1826
Positionen mit besonders hohem Risiko	146	113	112	112	121	295
Sonstige Positionen	—	—	—	—	—	—
Ausgefallene Positionen	191	158	149	139	159	128
Gesamt-KSA	87191	83580	82291	69972	80758	84481
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)						
Zentralstaaten und Zentralbanken	11812	14897	14775	15896	14345	8081
Institute	43662	37003	38277	34137	38270	42707
Unternehmen	129428	128598	128786	138844	131414	118486
davon Spezialfinanzierungen	12986	12100	11960	11902	12237	12713
davon KMU	20940	21320	21737	21972	21492	20661
Mengengeschäft	32285	32419	32497	32040	32310	31947
Durch Immobilien besichert	20531	20563	20656	20577	20582	19996
davon KMU	788	787	784	767	781	761
Qualifiziert revolving	5053	4997	4906	4869	4956	5054
Sonstige	6701	6859	6935	6593	6772	5570
davon KMU	1538	1521	1520	1506	1521	1507
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	2957	2586	2415	2336	2573	3182
Gesamt-IRBA	220143	215504	216749	223253	218912	204403
HVB	307335	299084	299040	293225	299670	288885

Der Anstieg der Bilanzsumme der HVB sowie der außerhalb der Bilanz bestehenden Eventualverbindlichkeiten zum Berichtsstichtag spiegelt sich in einem Anstieg der Risikopositionen entsprechend wider. Aufgrund des Anstiegs der Liquiditätsreserven, die auch Guthaben bei Zentralnotenbanken umfassen, erhöhten sich die Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken. Ferner stiegen durch Volumenzuwächse im bilanziellen und außerbilanziellen Kreditgeschäft insbesondere die Risikopositionen bei Unternehmen an.

Nachfolgend werden gemäß Artikel 442 (d) bis (f) CRR die Verteilung der Risikopositionen, aufgeschlüsselt nach Ländern, Wirtschaftszweigen bzw. Branchen und Restlaufzeiten jeweils differenziert nach Risikopositionsklassen zum Berichtsstichtag dargestellt. Sicherheiten und sonstige Kreditverbesserungen bleiben bei der Aufteilung unberücksichtigt. Die gewählten Länderzuordnungen entsprechen dabei grundsätzlich der für interne Zwecke genutzten Aufteilung der Risikopositionen auf geografische Gebiete.

Da seit 1. Januar 2015 Litauen ein Mitglied der Eurozone ist, werden die Risikopositionen des Landes im Gegensatz zum 31. Dezember 2014 nicht mehr in der Region „West- und Osteuropa“ sondern entsprechend unter den „Ländern der Eurozone“ ausgewiesen. Innerhalb „West- und Osteuropa“ ist unter anderem die Schweiz sowie das

Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland enthalten. Während die Region „Asien und Ozeanien“ unter anderem auch Russland enthält, sind der Nahe und Mittlere Osten, zusammen mit Nordafrika, der Region südliches Afrika und weiteren Ländern im Cluster „Sonstige“ zusammengefasst.

Tabelle 14: Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (nach Ländern) (Artikel 442 (d) CRR)

	2015						GESAMT
	DEUTSCHLAND	LÄNDER DER EUROZONE	WEST- UND OSTEUROPA	ASIEN UND OZEANEN	NORD- UND LATEINAMERIKA	SONSTIGE	
Kreditrisikostandardansatz							
Zentralstaaten und Zentralbanken	7 209	7 900	8	—	—	59	15 176
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	27 385	182	0	0	0	—	27 567
Öffentliche Stellen	4 646	—	—	—	—	—	4 646
Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—	—	—	—	—	—
Internationale Organisationen	—	2 200	—	—	—	1 371	3 571
Institute	1 866	427	0	0	—	—	2 293
Unternehmen	5 194	2 948	3 725	128	1 402	2	13 398
Institute/Unternehmen mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung	50	2	—	—	104	—	156
Mengengeschäft	1 218	56	51	15	21	7	1 369
Durch Immobilien besichert	96	25	23	5	8	3	159
Gedekte Schuldverschreibungen	—	474	—	—	0	—	474
Investmentanteile	898	9	1	0	1	2	910
Positionen mit besonders hohem Risiko	0	109	2	—	1	—	112
Sonstige Positionen	—	—	—	—	—	—	—
Ausgefallene Positionen	50	17	2	71	0	—	140
Gesamt-KSA	48 610	14 348	3 813	219	1 538	1 444	69 972
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)							
Zentralstaaten und Zentralbanken	—	2 039	0	7 795	1 669	4 393	15 896
Institute	3 066	24 600	3 692	1 629	1 109	41	34 137
Unternehmen	78 577	22 247	15 207	8 607	12 732	1 473	138 844
davon Spezialfinanzierungen	4 547	3 901	1 689	995	380	390	11 902
davon KMU	21 190	301	249	130	30	72	21 972
Mengengeschäft	31 903	45	44	19	22	6	32 040
Durch Immobilien besichert	20 472	32	36	14	20	3	20 577
davon KMU	767	—	—	—	—	—	767
Qualifiziert revolving	4 867	1	1	0	0	0	4 869
Sonstige	6 564	12	7	5	2	3	6 593
davon KMU	1 506	0	—	—	—	0	1 506
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	2 335	0	0	0	—	0	2 336
Gesamt-IRBA	115 881	48 931	18 944	18 050	15 532	5 914	223 253
HVB	164 492	63 279	22 756	18 269	17 070	7 358	293 225

Die nachfolgend gewählte Branchengliederung orientiert sich an einer für diesen Offenlegungsbericht gewählten, zweckmäßigen Einteilung auf Basis der Systematik der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts. Das „Produzierende Gewerbe“ enthält dabei neben dem verarbeitenden Gewerbe, Bergbau und dem Baugewerbe, auch die Branche Energie- und Wasserversorgung. Der „Öffentliche Dienst“ besteht aus der öffentlichen Verwaltung, der Verteidigung und der

Sozialversicherung. Die „Sonstigen Dienstleistungen“ enthalten unter anderem Handel und Verkehr, das Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen sowie das Gastgewerbe. Unter „Sonstige“ wurden neben weiteren kleineren Wirtschaftszweigen exterritoriale Organisationen und Körperschaften, die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht sowie Erziehung und Unterricht zusammengefasst.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Tabelle 15: Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (nach Hauptbranchen) (Artikel 442 (e) CRR)

	2015							GESAMT
	FINANZ-DIENST-LEISTUNGEN	PRODUZIEREN-DES GEWERBE	ÖFFENTLICHER DIENST	SONSTIGE DIENST-LEISTUNGEN	GRUND-STÜCKS UND WOHNUNGS-WESEN	PRIVATE HAUSHALTE	SONSTIGE	
Kreditrisikostandardansatz								
Zentralstaaten und Zentralbanken	5 851	—	9 326	—	—	—	—	15 176
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	—	—	27 552	15	—	—	—	27 567
Öffentliche Stellen	4 632	—	2	12	—	—	—	4 646
Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—	—	—	—	—	—	—
Internationale Organisationen	—	—	—	—	—	—	3 571	3 571
Institute	2 293	—	—	—	—	—	—	2 293
Unternehmen	11 273	979	2	644	438	25	36	13 398
davon KMU	119	322	—	99	53	—	5	598
Institute/Unternehmen mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung	52	104	—	—	—	—	—	156
Mengengeschäft	5	42	—	395	112	794	23	1 369
davon KMU	0	23	—	64	39	0	15	141
Durch Immobilien besichert	15	4	—	31	44	64	2	159
davon KMU	8	1	—	4	12	—	0	26
Gedekte Schuldverschreibungen	475	—	—	—	—	—	—	475
Investmentanteile	901	1	8	0	0	—	0	910
Positionen mit besonders hohem Risiko	4	—	—	—	108	—	—	112
davon KMU	—	—	—	—	0	—	—	0
Sonstige Positionen	—	—	—	—	—	—	—	—
Ausgefallene Positionen	0	30	4	89	8	8	0	139
davon KMU	—	21	—	47	1	0	0	69
Gesamt-KSA	25 498	1 160	36 893	1 187	710	891	3 633	69 972
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)								
Zentralstaaten und Zentralbanken	10 403	—	5 403	—	—	—	91	15 896
Institute	33 731	122	230	52	1	—	—	34 137
Unternehmen	13 850	47 653	49	31 803	45 081	120	287	138 844
davon Spezialfinanzierungen	1 886	2 765	—	3 540	3 711	—	—	11 902
davon KMU	586	3 163	16	2 936	15 030	17	225	21 972
Mengengeschäft	341	1 713	0	4 788	3 745	20 954	499	32 040
Durch Immobilien besichert	234	894	—	2 597	2 456	14 076	320	20 577
davon KMU	4	186	—	192	356	2	28	767
Qualifiziert revolving	55	155	0	663	394	3 553	50	4 869
Sonstige	52	664	0	1 527	896	3 325	129	6 593
davon KMU	17	450	—	533	468	0	38	1 506
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	0	—	—	0	886	—	1 449	2 336
Gesamt-IRBA	58 325	49 489	5 681	36 643	49 714	21 074	2 327	223 253
HVB	83 823	50 648	42 574	37 830	50 424	21 965	5 960	293 225

Tabelle 16: Restlaufzeitengliederung der Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (Artikel 442 (f) CRR)

	2015					GESAMT
	BIS 3 MONATE	> 3 MONATE BIS 1 JAHR	> 1 JAHR BIS 5 JAHRE	MEHR ALS 5 JAHRE	UNBESTIMMT	
Kreditrisikostandardansatz						
Zentralstaaten und Zentralbanken	66	134	5 106	3 908	5 963	15 176
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	3 497	3 966	12 091	7 374	638	27 567
Öffentliche Stellen	163	960	2 915	605	2	4 646
Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—	—	—	—	—
Internationale Organisationen	1 393	516	1 642	20	—	3 571
Institute	439	303	1 202	349	0	2 293
Unternehmen	2 278	1 316	7 096	1 587	1 121	13 398
Institute/Unternehmen mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung	154	2	—	—	—	156
Mengengeschäft	309	180	415	451	14	1 369
Durch Immobilien besichert	2	9	19	129	0	159
Gedekte Schuldverschreibungen	14	25	121	314	—	475
Investmentanteile	910	—	—	—	—	910
Positionen mit besonders hohem Risiko	112	—	—	—	—	112
Sonstige Positionen	—	—	—	—	—	—
Ausgefallene Positionen	46	5	39	44	6	139
Gesamt-KSA	9 384	7 414	30 646	14 781	7 746	69 972
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)						
Zentralstaaten und Zentralbanken	8 455	179	568	936	5 758	15 896
Institute	5 102	5 306	7 122	3 637	12 971	34 137
Unternehmen	34 057	18 305	47 181	32 661	6 640	138 844
davon Spezialfinanzierungen	1 879	546	3 003	6 337	136	11 902
davon KMU	9 137	988	2 576	8 426	845	21 972
Mengengeschäft	6 412	824	3 392	21 216	196	32 040
Durch Immobilien besichert	529	251	1 621	18 150	26	20 577
davon KMU	201	13	118	423	11	767
Qualifiziert revolving	3 611	280	978	0	—	4 869
Sonstige	2 272	294	793	3 065	170	6 593
davon KMU	1 033	47	154	167	104	1 506
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	886	—	—	—	1 449	2 335
Gesamt-IRBA	54 914	24 614	58 263	58 449	27 014	223 253
HVB	64 298	32 028	88 909	73 230	34 759	293 225

3. Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)

Im Zusammenhang mit Kapitalpuffern erfordert die CRR die Offenlegung von bestimmten Informationen, sobald ein antizyklischer Kapitalpuffer durch die Aufsicht vorgeschrieben wurde.

Da diese Kapitalpufferanforderung erst ab 1. Januar 2016 in Kraft tritt, ist bis dahin keine Offenlegung der gemäß Artikel 440 CRR geforderten Angaben vorzunehmen.

4. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)

Die HVB verfügt über Prozesse, um akute und latente Kreditrisiken zu überwachen und durch allgemeine und spezifische Kreditrisikoanpassungen angemessen zu bevorsorgen. Die im Folgenden dargestellten Kreditrisikoanpassungen werden bei der HVB nach den relevanten Rechnungslegungsvorschriften des HGB gebildet (bilanzielle Risikoversorge).

Den überwiegenden Anteil der Kreditrisikoanpassungen stellen dabei die spezifischen Kreditrisikoanpassungen dar, die nachfolgend näher erläutert werden. Allgemeine Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 zur Festlegung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen bestehen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f HGB. Gemäß § 340f Abs. 4 HGB müssen Angaben über die Bildung und Auflösung von Vorsorgereserven weder im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss noch im Konzernlagebericht gemacht werden. In analoger Anwendung des § 340f Abs. 4 HGB erfolgt daher auch keine Offenlegung im Rahmen dieses Berichts.

Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft

Für alle erkennbaren akuten Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft werden Einzelwertberichtigungen oder Rückstellungen in Höhe der erwarteten Ausfälle gebildet. Im bilanziellen Kreditgeschäft werden Einzelwertberichtigungen vorgenommen; im außerbilanziellen Kreditgeschäft werden Rückstellungen gebildet. Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen gelten als spezifische Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014.

Die Prüfung, Bildung oder Anpassung von Einzelwertberichtigungen im Kreditgeschäft erfolgt durch die Sanierungs- bzw. Abwicklungseinheiten der HVB. Diese folgt in Arbeitsanweisungen geregelten Prozessen.

Die Ermittlung der Höhe der Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen erfolgt in zwei Schritten: Zunächst wird regelmäßig und anlassbezogen geprüft, ob objektive Hinweise (Impairment-Trigger) vorliegen, die auf einen Wertberichtigungsbedarf hindeuten. Im zweiten Schritt ist zu untersuchen, ob tatsächlich eine Wertberichtigung vorzunehmen ist (Risikoversorgeermittlung).

Objektive Hinweise, welche auf einen Wertberichtigungsbedarf hindeuten, liegen vor, wenn der Kreditnehmer mit einem wesentlichen Teil der Gesamtverpflichtung 90 Tage im Zahlungsverzug ist, sowie wenn der Kreditnehmer seinen Kreditverpflichtungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in voller Höhe nachkommen wird, ohne dass die HVB auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreifen muss. Darüber hinaus wurden detaillierte produkt- und kundenspezifische Impairment-Trigger definiert.

Kommt die HVB im Rahmen der Risikoversorgeermittlung zu dem Ergebnis, dass die vertraglichen Verpflichtungen nicht durch spätere Zahlungen oder die Verwertung von Sicherheiten erbracht werden können, wird eine Wertberichtigung bzw. eine Rückstellung gebildet. Bei der Ermittlung der Höhe der Wertberichtigungen gemäß § 253 HGB werden die mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz diskontierten erwarteten Rückflüsse herangezogen. Das Länderrisiko wird im Rahmen der Einzelwertberichtigung für ausfallgefährdete Kredite miterfasst.

Pauschalwertberichtigungen

Zur Abdeckung latenter Kreditrisiken bei nicht ausgefallenen Forderungen, für die keine erkennbaren akuten Adressenausfallrisiken bekannt sind, werden Pauschalwertberichtigungen angesetzt. Pauschalwertberichtigungen gelten als spezifische Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014.

4. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR) (FORTSETZUNG)

Bei der Bewertung der inländischen latenten Kreditrisiken wendet die HVB die Grundsätze der deutschen Finanzverwaltung zur steuerlichen Anerkennung von Pauschalwertberichtigungen bei Kreditinstituten an. Bei der Bewertung der ausländischen latenten Kreditrisiken wendet die HVB ebenfalls die Grundsätze der deutschen Finanzverwaltung zur steuerlichen Anerkennung von Pauschalwertberichtigungen bei Kreditinstituten an. Ausnahme ist die Berechnung der latenten

Kreditrisiken für die Niederlassung Athen. Die Bildung der pauschalen Wertberichtigung erfolgt hier auf Basis des griechischen Rechts (1% auf das durchschnittliche Kundenforderungsvolumen).

Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge der HVB auf HGB-Basis im Geschäftsjahr 2015 dar.

Tabelle 17: Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge (HGB) in 2015 (Artikel 442 (i) CRR)

	BESTAND 1.1.2015	ZUFÜHRUNGEN	AUFLÖSUNGEN	VERBRAUCH	WECHSELKURS- EFFEKTE	SONSTIGE EFFEKTE	BESTAND 31.12.2015
Einzelwertberichtigungen	2 404	786	- 719	- 366	52	- 40	2 117
Pauschalwertberichtigungen	467	13	—	—	—	—	481
Rückstellungen im Kreditgeschäft	243	130	- 156	- 1	4	4	224
Summe	3 115	929	- 875	- 367	56	- 36	2 822

Definitionen von „überfällig“ und „notleidend“

Die HVB definiert Forderungen als überfällig, die 90 Tage Zahlungsverzug mit einem wesentlichen Teil der Gesamtverpflichtung aufweisen. Das Kriterium „überfällig“ ist ein Impairment-Trigger, der eine Prüfung auf Wertberichtigungsbedarf entsprechend der oben dargestellten Vorgehensweise zur Ermittlung der bilanziellen Risikovorsorge auslöst.

Forderungen gelten als notleidend, wenn ein Impairment-Trigger vorliegt, der eine Risikovorsorgeermittlung anstößt. Forderungen gelten auch als notleidend, wenn die HVB zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die vertraglichen Verpflichtungen durch spätere Zahlungen (Heilen eines 90-Tage-Zahlungsverzugs) oder die Verwertung von Sicherheiten erbracht werden können und dementsprechend keine Risikovorsorge gebildet hat.

Überfällige Forderungen

Überfällige, in Verzug geratene Kredite, die das Kriterium „90 Tage in Verzug“ erfüllen und für die keine Einzelrisikovorsorge gebildet wurde, bestanden zum Berichtsstichtag in Höhe von 14 Mio € (Vorjahr: 16 Mio €). Sie sind in den nachfolgend dargestellten und in den Tabellen 18 und 19 aufgeschlüsselten notleidenden Forderungen enthalten.

Notleidende Forderungen

Die Aufgliederung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen für die notleidenden Forderungen nach Hauptbranchen und geografischen Hauptgebieten entspricht den in den aufsichtsrechtlichen Meldungen gemeldeten Kreditrisikoanpassungen. Die Spalte Nettozuführungen zeigt die Nettoposition aus Zuführungen und Auflösungen zu den spezifischen Kreditrisikoanpassungen (EWB, Rückstellungen und PWB) für bilanzielles und außerbilanzielles Geschäft. Nicht darin enthalten sind die Direktabschreibungen und Eingänge auf abgeschriebene Forderungen. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen ergaben sich in Höhe von 101 Mio € (Vorjahr: 67 Mio €). Direktabschreibungen auf Forderungen zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung wurden im Berichtsjahr in Höhe von 26 Mio € (Vorjahr: 83 Mio €) vorgenommen.

Tabelle 18: Notleidende Forderungen nach Hauptbranchen (Artikel 442 (g) CRR)

	NOTLEIDENDE FORDERUNGEN	SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNGEN		
		EWB UND RÜCKSTELLUNGEN	PWB	NETTOZUFÜHRUNG
Finanzdienstleistungen	300	163		
Produzierendes Gewerbe	1 265	611		
Öffentlicher Dienst	8	4		
Sonstige Dienstleistungen	2 361	858		
Grundstücks- und Wohnungswesen	1 507	594		
Private Haushalte	230	104		
Sonstiges	21	7		
Summe	5 692	2 341	481	54

In den zuvor dargestellten notleidenden Forderungen wurden ebenso besicherte Forderungen berücksichtigt. Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen COREP-Meldung bleiben gestellte Sicherheiten für ausgefallene Schuldner an dieser Stelle unberücksichtigt, sodass im KSA

zusätzliche Forderungen in Höhe von 9 Mio € bzw. im IRBA in Höhe von 112 Mio € als ausgefallen und damit als notleidend zu klassifizieren sind.

Tabelle 19: Notleidende Forderungen nach geografischen Hauptgebieten (Artikel 442 (h) CRR)

	NOTLEIDENDE FORDERUNGEN	SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNGEN	
		EWB UND RÜCKSTELLUNGEN	PWB
Deutschland	3 549	1 540	
Länder der Eurozone	981	318	
Ost- und Westeuropa	229	82	
Asien und Ozeanien	701	264	
Nord- und Südamerika	107	45	
Sonstige	125	92	
Summe	5 692	2 341	481

5. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

Regeln und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting sowie Angabe des Umfangs, in dem die HVB davon Gebrauch macht (Artikel 453 (a) CRR)

Bilanzielles Netting im Sinne der Rechnungslegung findet im Wesentlichen bei Derivaten im Handelsbestand statt. Derivate des Handelsbestands je Kontrahent, die unter Rahmenverträgen zusammen mit einem Credit Support Annex mit täglichem Austausch der Sicherheitsleistung abgeschlossen wurden, werden in der Bilanz verrechnet. Die Verrechnung umfasst je Kontrahent sowohl den Buchwert der Derivate als auch die Sicherheitsleistung.

Dabei wurden zum Berichtsstichtag positive Zeitwerte in Höhe von 48,2 Mrd € mit negativen Zeitwerten in Höhe von 49,3 Mrd € von Derivaten des Handelsbestands mit den zugehörigen Forderungen (9,4 Mrd €) bzw. Verbindlichkeiten (8,3 Mrd €) aus Sicherheitsleistungen verrechnet.

Auch für aufsichtsrechtliche Zwecke werden sogenannte Aufrechnungs- bzw. Nettingvereinbarungen risikomindernd berücksichtigt. Der Umfang ist dabei in der Regel größer als für die Aufrechnung bzw. das Netting im Sinne der Rechnungslegung. Aktuell bringt die HVB dabei folgende Aufrechnungsvereinbarungen risikomindernd zur Anrechnung:

- Aufrechnungsvereinbarungen über wechselseitige Geldforderungen und -schulden gemäß Artikel 195 CRR (Netting von Bilanzpositionen)
- Netting-Rahmenvereinbarungen gemäß Artikel 196 CRR, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih oder -leihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen betreffen,
- Aufrechnungsvereinbarungen über Derivate gemäß Artikel 295 CRR (Vertragliches Netting).

Die zuvor genannten Nettingvereinbarungen werden dabei hauptsächlich im Handelsgeschäft mit Derivaten sowie bei Wertpapierpensions und -leihgeschäften verwendet. Hier liegt der Gedanke zugrunde, dass insbesondere die aus Derivaten resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften gegeneinander verrechnet werden dürfen und somit nur die Nettosition mit Eigenkapital zu unterlegen ist. Entsprechend den bankaufsichtsrechtlichen Regelungen nach CRR sowie unter Berücksichtigung der seit März 2014 regulatorisch für die HVB zugelassenen Internen Modelle Methode (IMM)

zur Ermittlung von Kontrahentenrisiken ergeben sich nach individueller Bonitätsgewichtung und unter Verwendung von bestehenden rechtlich durchsetzbaren bilateralen Netting-Vereinbarungen sowie erhaltenen Sicherheiten für die HVB zum Berichtsstichtag für das Derivategeschäft Risikoaktiva aus Kontrahentenrisiken in Höhe von 6,0 Mrd € gegenüber 6,2 Mrd € zum 31. Dezember 2014.

Sofern entsprechende Aufrechnungsvereinbarungen vorhanden sind, werden wie oben aufgeführt wechselseitige Geldforderungen und -schulden zwischen der HVB und der Gegenpartei (z. B. bei Geldhandelsgeschäften) gemäß den Vorgaben der CRR genettet (Bilanzielles Netting). Zum Berichtsstichtag wurden dabei positive Salden in Höhe von 4,3 Mrd € mit negativen Salden in Höhe von 12,6 Mrd € verrechnet. Die Höhe des Exposures unter Berücksichtigung des bilanziellen Nettings betrug 8,8 Mrd € (Vorjahr: 10,4 Mrd €), die Risikoaktiva 1,4 Mrd € (Vorjahr: 1,7 Mrd €).

Vorschriften und Verfahren zur Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten (Artikel 453 (b) CRR)

Die HVB hat ein entsprechendes System zur Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken etabliert, mit dem der gesamte Prozess der Bewertung, Überprüfung und Verwaltung von Sicherheiten nach den aufsichtsrechtlichen Grundsätzen für die Anerkennung bzw. Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten gesteuert werden kann. Hierbei werden die zahlreichen qualitativen Voraussetzungen nach Maßgabe der CRR und deren Mindestanforderungen eingehalten. In diesem Zusammenhang werden Verfahren eingesetzt, die verhindern, dass es infolge der Berücksichtigung und Anrechnung von Sicherheiten zu anderen Risiken (z. B. rechtlichen, operationellen bzw. Konzentrisiken) für die HVB kommt. Zudem werden die Sicherungsabreden angemessen dokumentiert.

Die Anrechenbarkeit von Sicherheiten und die dazugehörige Bestimmung des zu berücksichtigenden Sicherheitenwertes (Art und Umfang der Kreditrisikominderung) hängt zum einen von der zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen angewandten Methodik (KSA oder IRBA) und zum anderen von der Sicherheitenart ab. Aus dieser Kombination wird ein Sicherheitenwert ermittelt, der anschließend für finanzielle Sicherheiten und Gewährleistungen bei Existenz von Inkongruenzen (z. B. Laufzeit- oder Währungsinkongruenzen) gegenüber der zu besichernden Risikoposition nochmals zu adjustieren ist.

Grundsätzlich steht es im freien Ermessen eines jeden Instituts, welche der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten es im Rahmen der Kreditrisikominderung anrechnet. Die HVB nutzt den fortgeschrittenen IRBA, in dem die Verlustquoten bei Ausfall (LGD) durch die HVB selbst geschätzt werden. Darüber hinaus werden im KSA ebenfalls Sicherheiten berücksichtigt, jedoch in einem geringen Umfang. Dieser aufsichtsrechtlich vorgegebene Grad der Differenzierung lässt somit eine gewisse Bandbreite an berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie zusätzliche Optionen zur Berücksichtigung von Garantien und Kreditderivaten zu. Nachfolgend wird ein Überblick gegeben, welche wesentlichen aufsichtsrechtlichen Verfahren im Rahmen der Kreditrisikominderungstechniken bei der HVB Anwendung finden.

Fortgeschrittener IRBA

Wesentliches Merkmal des fortgeschrittenen IRBA ist, dass die zulässigen Sicherheiten grundsätzlich nicht beschränkt sind sondern dem Genehmigungsvorbehalt der Bankenaufsicht unterliegen. Es werden daher im Grunde alle Arten von Bürgschaften, Garantien und Kreditderivaten, finanziellen Sicherheiten (z. B. Bareinlagen, Schuldverschreibungen von öffentlichen Adressen, Aktien etc.) ebenso wie wohnwirtschaftliche bzw. gewerbliche Immobilien, Forderungsabtretungen oder sonstige Sachsicherheiten (z. B. Schiffe, Flugzeuge) im Rahmen der Kreditrisikominderung berücksichtigt. Eine Einschränkung dieser aufgeführten Bandbreite der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie bezüglich der Anforderungen an den Sicherungsgeber besteht dabei nicht, da der Aufsichtsbehörde im Rahmen der IRB-Zulassungsprüfung für die jeweilige Sicherheitenart nachgewiesen wurde, dass eine zuverlässige Schätzung des Sicherheitenwertes gewährleistet wird und die generellen bzw. spezifischen Mindestanforderungen an die jeweilige Sicherheitenart bzw. den Sicherungsgeber erfüllt werden. Selbiges gilt analog für die Berücksichtigung von Bürgschaften, Garantien und Kreditderivaten, wobei die HVB aktuell nur Staaten und Banken als Sicherungsgeber berücksichtigt. Auch erfolgt keine risikomindernde Anrechnung von Gold oder Kraftfahrzeugen. Um eine zuverlässige Schätzung sicherzustellen, werden Systeme für die periodische Überwachung und Neubewertung von Immobiliensicherheiten eingesetzt, wobei statistische Methoden verwendet werden, die auf Basis von internen oder von externen Lieferanten bereitgestellten Daten arbeiten. Für die weiteren Sicherheitenarten (wie die Verpfändung von beweglichen Vermögenswerten) wird basierend auf einer Bewertung ein spezifischer Haircut angewandt. Die laufende Überwachung richtet sich nach den jeweiligen Eigenschaften der Sicherheiten.

Im fortgeschrittenen IRB-Ansatz wirken die Sicherheiten auf das Risikogewicht der besicherten Position. Dabei wird das Risikogewicht aus der intern prognostizierten PD und der LGD ermittelt. Jede Sicherheitenart wirkt entsprechend ihrer spezifischen Eigenschaft auf die Eigenmittelanforderungen.

Bei der Anerkennung von Garantien und Bürgschaften und somit auch für Kreditderivate wird prinzipiell der Substitutionsansatz angewandt. Das bedeutet vereinfacht, dass die RWA mit den aufsichtsrechtlichen Parametern des Bürgen bzw. des Garantie-/Gewährleistungsgebers berechnet wird. Für alle anderen Sicherheiten werden im fortgeschrittenen Ansatz die aus der Sicherheit resultierenden Effekte bei den eigenen Schätzungen der Verlustparameter berücksichtigt.

Standardansatz (KSA)

Im Standardansatz werden anrechenbare finanzielle Sicherheiten und im Wesentlichen Garantien zu den vorgegebenen Kriterien der Aufsicht bewertet. Die Besicherungswirkung von Grundpfandrechten wird im KSA im Rahmen der Forderungsklasse „durch Immobilien besicherte Positionen“ anerkannt.

Beschreibung der wichtigsten Arten der von den HVB hereingenommenen Sicherheiten (Artikel 453 (c) CRR)

Zu den wichtigsten Arten von Sicherheiten, die unterstützend für die von der HVB eingeräumten Kredite akzeptiert werden, zählen Immobilien, sowohl Wohnimmobilien als auch gewerbliche Immobilien (über 70% des Portfolios), Gewährleistungen, wie Garantien und Bürgschaften (rund 11% des Portfolios) und Verpfändungen von finanziellen Sicherheiten, die zusammen rund 90% der bewerteten Sicherheiten ausmachen.

Für die Anerkennung dieser Sicherheiten zur Risikominderung werden die allgemeinen aufsichtlichen Anforderungen ebenso erfüllt wie die speziellen Anforderungen des gewählten Ansatzes zur Berechnung des regulatorischen Mindestkapitals des jeweiligen Kontrahenten/des jeweiligen Engagements (KSA, Basis IRB-Ansatz, fortgeschrittener IRB-Ansatz) und die rechtlichen Rahmenbedingungen des betreffenden Landes.

Die HVB hat sich Richtlinien zur Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit der Sicherheitenarten gegeben und legt die anererkennungsfähigen Sicherheiten nach den danach stipulierten, einheitlichen Methoden und Verfahren sowie unter Einhaltung aller inländischen rechtlichen und aufsichtlichen Anforderungen und lokalen Besonderheiten fest. In diesen internen Richtlinien nimmt die HVB auch Bezug auf und berücksichtigt die von der UniCredit entwickelten Richtlinien für die Anerkennungsfähigkeit von Sicherheitenarten.

Wichtigste Sicherungsgeber bei Garantien und Kreditderivaten und deren Kreditwürdigkeit (Artikel 453 (d) CRR)

Die HVB macht von der Möglichkeit Gebrauch, für Gewährleistungen (Bürgschaften, Garantien und Kreditderivate) die aufsichtsrechtlichen Parameter des Sicherungsgebers für die Ermittlung der Risikoaktiva zu verwenden (fortgeschrittener IRB-Ansatz).

Für folgende Sicherungsgeber von Gewährleistungen wurde der HVB die Zulassung durch die Aufsichtsbehörden für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz erteilt:

- Inländische und ausländische Kreditinstitute,
- Bund, Länder, Kommunen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Supranationale Organisationen der EU,
- Zentral- und Regionalregierungen nach intern definierter Länderliste und
- Staatliche und private Kreditversicherer aus OECD-Ländern.

Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllt sind und das Risikoprofil des Sicherungsgebers zum Zeitpunkt der Abgabe der Garantie und während ihrer gesamten Laufzeit bewertet werden kann.

Werden Garantien von einem Sicherungsgeber hereingenommen, der nicht oben aufgeführt ist, so wird die Sicherheit nach den Vorgaben des Standardansatzes bewertet.

Auch hierbei gilt, bevor eine persönliche Garantie bzw. Bürgschaft akzeptiert wird, muss der Sicherungsgeber (bzw. der Sicherungsverkäufer im Falle eines Credit Default Swap) einer Beurteilung unterzogen werden, um seine Zahlungsfähigkeit und sein Risikoprofil zu bestimmen. Daraus leitet sich die Absicherungswirkung von Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten zur Kreditrisikominderung ab. Es muss sichergestellt sein, dass der abgesicherte Betrag im angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Sicherungsgebers steht; dies wird im Zuge der Kreditentscheidung geprüft.

Bei den Sicherheitengebern von Kreditderivaten handelt es sich fast ausschließlich um Banken und institutionelle Kontrahenten.

Die Liste der anererkennungsfähigen Sicherungsgeber beschränkt sich auf folgende Kontrahenten: Zentralstaaten und Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen und regionale und lokale Gebietskörperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken, beaufsichtigte Institute und andere Unternehmen, die von einer anerkannten Ratingagentur (ECAI) ein Rating erhalten haben, das zumindest der Bonitätsstufe 2 entspricht (siehe dazu Tabelle 20).

Eine Übersicht der wichtigsten Arten von Garantiegebern sowie Gegenparteien von Kreditderivaten, unterteilt nach Ratingklassen, und die damit verbundenen besicherten Positionswerte enthalten die Tabellen 21 und 22. Die Überleitung sowohl der verwendeten Bonitätsstufen gemäß CRR als auch der HVB-Bonitätsklassen auf die Ratings der Ratingagenturen S&P, Moody's und Fitch kann dabei wie folgt vorgenommen werden. Eine ausführliche Darstellung der Eingruppierung in die entsprechende HVB-Bonitätsklasse nach intern ermittelten PDs kann dem Geschäftsbericht 2015 der HVB, Seite 41 entnommen werden.

Tabelle 20: Überleitung der Bonitätsstufen gemäß CRR und der HVB-Bonitätsklassen auf externe Ratings

BONITÄTSSTUFE GEMÄSS CRR	HVB-BONITÄTSKLASSEN	RATINGAGENTUR		
		S&P	MOODY'S	FITCH
1	1+	AAA	Aaa	AAA
	1+	AA+	Aa1	AA+
	1	AA	Aa2	AA
	1-	AA-	Aa3	AA-
2	2+	A+	A1	A+
	2	A	A2	A
	2-	A-	A3	A-
3	3	BBB+	Baa1	BBB+
	3-	BBB	Baa2	BBB
	4+	BBB-	Baa3	BBB-
4	4-	BB+	Ba1	BB+
	5	BB	Ba2	BB
	6+	BB-	Ba3	BB-
5	6-	B+	B1	B+
	7-	B	B2	B
	8+	B-	B3	B-
6	8	CCC+/CCC/CCC-/CC	Caa1/Caa2/Caa3/Ca	CCC+/CCC/CCC-/CC
	8-/9/10	C/R/SD D	C	C/DDD/DD/D

Tabelle 21: Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR)

	HVB-BONITÄTSKLASSE						GESAMT
	1 UND 2 (0,00–0,12%)	3 UND 4 (0,12–0,78%)	5 UND 6 (0,78–4,97%)	7 (4,97–12,57%)	8 (12,57–99,99%)	8-/9/10 (100%)	
Zentralstaaten und Zentralbanken	42	2	—	4	—	—	48
Institute	524	164	0	—	—	—	688
Summe	566	166	0	4	—	—	736

Tabelle 22: Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR)

	BONITÄTSSTUFE						GESAMT
	1	2	3	4	5	6	
Zentralstaaten und Zentralbanken	2903	—	738	—	—	—	3641
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1538	—	—	—	—	—	1538
Öffentliche Stellen	310	—	—	—	—	—	310
Institute	52	2	7	—	—	—	60
Unternehmen	31	318	—	—	—	—	350
Summe	4834	320	745	—	—	—	5899

Im KSA werden im Rahmen der Kreditrisikominderung ausschließlich die zuvor dargestellten Garantiegeber als Sicherheitengeber berücksichtigt. Kreditderivate von Gegenparteien wurden im KSA nicht als Sicherheit angerechnet.

Angaben über Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der zum Zweck der Kreditrisikominderung verwendeten Instrumente (Artikel 453 (e) CRR)

Ein Marktrisiko besteht im Bereich der Handelsgeschäfte. Hier kann ein potenzieller Verlust von bilanziellen sowie außerbilanziellen Geschäftspositionen als auch des Sicherheitenwertes von hereingenommenen Sicherheiten (insbesondere finanziellen Sicherheiten) im Handels- und Bankbuch entstehen, der auf eine nachteilige Veränderung von Marktpreisen (Zinsen, Aktien, Credit Spreads, Devisen und Rohwaren), sonstige preisbeeinflussende Parameter (Volatilitäten, Korrelationen) oder auf handelsbezogene Events in Form von Ausfall- und Bonitätsveränderungen von Wertpapieren (besonderes Kursrisiko für Zinsnettopositionen) zurückzuführen ist.

Ein Konzentrationsrisiko im Rahmen der zur Kreditrisikominderung verwendeten Sicherungsinstrumente für die HVB besteht, wenn einem wesentlichen Teil der besicherten Forderungen (auf Portfolioebene) keine hinreichend diversifizierten Sicherungsinstrumente gegenüberstehen. Das heißt, dass die Sicherungsinstrumente nur auf wenige Sicherheitenarten, Absicherungsinstrumente oder nur auf bestimmte Sicherungsgeber bzw. Länder oder Branchen konzentriert sind oder die besicherten Forderungen volumenmäßig nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

In der HVB werden mittels entsprechender Verfahren die sich aus der Sicherheitenanrechnung ergebenden Konzentrationsrisiken überwacht und gesteuert. Konzentrationen werden regelmäßig hinsichtlich der relevanten Risikotreiber für das Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelle Risiko analysiert, überwacht, gesteuert und berichtet. Insbesondere das frühzeitige Erkennen von Konzentrationen wird durch geeignete Instrumente und Prozesse sichergestellt. Exemplarisch sind in diesem Zusammenhang die folgenden Verfahren zu nennen:

- Bei persönlichen Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten wird dem Sicherungsgeber ein indirektes Risiko (Eventualverbindlichkeit) zugerechnet.
- Bei Kreditantragsstellung wird das Sekundärobligo in das kompetenzrelevante Gesamtengagement des Garantiegebers aufgenommen und gemäß der Kompetenzenregelung genehmigt.
- Handelt es sich bei einem Sicherungsgeber direkt oder indirekt um eine Bank oder einen Souverän, ist ein spezifisches Kreditlimit anzuweisen und im Falle eines ausländischen Garantiegebers ein Länderlimit einzuholen.

Da die HVB, wie oben dargestellt, Sicherheiten im fortgeschrittenen IRBA im Rahmen der internen Schätzung der Verlustquote bei Ausfall berücksichtigt, bestehen für diese Kreditrisikominderungstechniken keine weitergehenden Offenlegungspflichten. Die nachfolgende Tabelle stellt daher nur den Umfang der durch Garantien und Kreditderivate besicherten Forderungswerte dar. Für diese Sicherheiten wird, wie oben dargestellt, der Substitutionsansatz verwendet.

Tabelle 23: Besicherte IRBA-Positionswerte (Artikel 453 (f) und (g) CRR)

	GARANTIE	KREDITDERIVATE	GESAMT
Zentralstaaten und Zentralbanken	545	—	545
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	—	—	—
Institute	1 747	—	1 747
Unternehmen	3 799	58	3 857
davon Spezialfinanzierungen	390	—	390
davon KMU	566	—	566
Mengengeschäft	150	—	150
Durch Immobilien besichert	12	—	12
davon KMU	3	—	3
Qualifiziert revolving	—	—	—
Sonstige	137	—	137
davon KMU	47	—	47
Gesamt	6 241	58	6 300

Die nachstehende Tabelle stellt den Umfang der Kreditrisikominde-
rungseffekte von finanziellen Sicherheiten, Garantien, Grundpfand-
rechten und sonstigen Sicherheiten im KSA dar. Dargestellt werden
die in den jeweiligen KSA-Forderungsklassen effektiv besicherten
Positionswerte unter Berücksichtigung des gemäß der CRR ermittelten

Sicherheitenwerts. Bei der Berücksichtigung von finanziellen
Sicherheiten wendet die HVB die umfassende Methode gemäß den
Artikeln 223 bis 228 CRR an. In Höhe des ermittelten Werts der
finanziellen Sicherheit wird der Risikopositionswert entsprechend
reduziert.

Tabelle 24: Besicherte KSA-Positionswerte (Artikel 453 (f) und (g) CRR)

	FINANZIELLE SICHERHEITEN	GARANTIE	GRUNDPFAND- RECHTE	KREDITDERIVATE	SONSTIGE	GESAMT
Zentralstaaten und Zentralbanken	—	59	—	—	—	59
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	—	—	—	—	—	—
Öffentliche Stellen	6	—	—	—	—	6
Institute	12	361	—	—	—	373
Unternehmen	646	481	—	—	1	1 128
Mengengeschäft	93	38	—	—	10	140
Durch Immobilien besichert	—	—	159	—	—	159
Ausgefallene Positionen	4	7	1	—	—	13
Gesamt	761	947	161	—	12	1 879

6. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)

Die gemäß Artikel 450 CRR i. V. m. § 16 Abs. 1 InstitutsVergV erforderliche Offenlegung zur Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Gesamtrisikoprofil der Bank auswirkt (sog. Risk Taker), erfolgt aufgrund der erhöhten Bedeutung in Form eines eigenständigen Berichts für die HVB. Dieser wird einmal jährlich zum 31. Dezember erstellt und zeitnah nach der Hauptversammlung der HVB auf der Internetseite der Bank unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Corporate Governance“ im Abschnitt „Offenlegung zur Vergütung“ veröffentlicht.

7. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR)

Allgemeine Erläuterungen zur Offenlegung der Leverage Ratio

Auf Basis des Artikels 451 CRR und den damit verbundenen Offenlegungspflichten zur Leverage Ratio nimmt die HVB, unter Berücksichtigung des Artikels 521 Abs. 2 (a) CRR und der Leitlinien der EBA EBA/GL/2014/14, seit dem 1. Januar 2015 eine vierteljährliche Offenlegung der Verschuldungsquote vor.

Aufgrund der erstmaligen Offenlegung in 2015 werden nachfolgend sowohl hinsichtlich der Leverage Ratio im Allgemeinen als auch der Offenlegung der Leverage Ratio einige grundsätzliche Erläuterungen gegeben. Im Anschluss erfolgen, basierend auf den aufsichtsrechtlichen Offenlegungsvorschriften des Artikels 451 CRR, die erforderlichen quantitativen und qualitativen Offenlegungen zur Leverage Ratio.

Mit Basel III und der CRR wurde eine einfache und transparente, nicht risikobasierte Verschuldungsquote eingeführt, die als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dient. Im Unterschied zur risikosensitiven Eigenmittelunterlegung von Risikopositionen unterscheidet die Leverage Ratio nicht zwischen risikoarmem und risikoreichem Geschäft.

Die Höchstverschuldungsquote soll laut Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht:

- den Aufbau von Verschuldung im Bankensektor begrenzen, um destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden, die das Finanzsystem allgemein und die Realwirtschaft schädigen können
- die risikobasierten Anforderungen durch Ergänzung um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv stärken.

Artikel 429 CRR definiert die Leverage Ratio als Quotient, der als Prozentsatz zwischen dem Kernkapital (Tier 1) einer Bank als Kapitalmessgröße (Zähler) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Nenner) ausgedrückt wird. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist dabei die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Ermittlung des Kernkapitals nicht abgezogen werden. Mit dieser Ratio soll zum einen der Verschuldungsgrad eines Instituts generell begrenzt werden, zum anderen soll

mit dieser ergänzenden Kennziffer ein Korrektiv zu den möglichen Fehlern der risikobasierten Eigenkapitalunterlegung geschaffen werden, die aus Schwächen der bankinternen Risikomodelle resultieren. Damit soll gewährleistet werden, dass die Kapitalunterlegung auch in wirtschaftlich guten Zeiten nicht unter ein Minimum sinkt.

Die nominelle Summe aller Aktiva einer Bank, einschließlich aller außerbilanziellen Positionen, soll von 2018 an auf ein angemessenes Niveau begrenzt werden (derzeit: das 33-fache des Kernkapitals (Tier 1), also 3%). Die endgültige Entscheidung über die Mindest-Leverage Ratio im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht soll 2017 getroffen werden.

Teil 7 der CRR (Artikel 429 und 430 CRR) enthält die generellen Vorgaben zur Ermittlung und Meldung der Leverage Ratio. Zudem hat die EU-Kommission über Artikel 456 Abs. 1 (j) CRR die Befugnis, mittels delegiertem Rechtsakt Änderungen der Kapitalmessgröße und der Gesamtrisikopositionsmessgröße zu erlassen. Damit sollen festgestellte Mängel im Hinblick auf die Definition und Zusammensetzung, vor der gemäß Artikel 451 Abs. 1 (a) CRR vorgeschriebenen Veröffentlichung der Verschuldungsquote, korrigiert werden. Am 10. Oktober 2014 hat die EU-Kommission diesen Rechtsakt in Form der Delegierten Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf die Verschuldungsquote erlassen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/62, nachfolgend in diesem Kapitel 7 bezeichnet als „Delegierte Verordnung“). Die Verordnung wurde am 17. Januar 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat am darauffolgenden Tag in Kraft.

Der Standard für die Offenlegung wurde mittels Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der EU-Kommission vom 15. Februar 2016 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute gemäß der CRR“ am 16. Februar 2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Er trat zum 17. Februar 2016 in Kraft und berücksichtigt die Vorgaben der Delegierten Verordnung. Der Standard enthält einheitliche Vorgaben für die Offenlegung und erfordert detaillierte Aufschlüsselungen zur Zusammensetzung der Leverage Ratio, um die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Verschuldungsquoten zwischen den Banken zu erhöhen.

7. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR) (FORTSETZUNG)

Der Standard für die Meldungsabgabe wurde mittels Durchführungsverordnung (EU) 2016/428 der EU-Kommission vom 23. März 2016 zur „Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute in Bezug auf die Meldung der Verschuldungsquote“ am 31. März 2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat zum 01. April 2016 in Kraft. Gemäß dieser Durchführungsverordnung sollte der Geltungsbeginn der geänderten Standards für die aufsichtsrechtliche Meldungsabgabe der Leverage Ratio auf den ersten Meldestichtag sechs Monate nach dem Datum der Veröffentlichung der Verordnung verschoben werden (i.e. Meldestichtag 30. September 2016).

Die Ermittlung und Meldung der Leverage Ratio erfolgte daher zum Berichtsstichtag noch ohne Berücksichtigung der Vorgaben der Delegierten Verordnung. Für die aufsichtsrechtliche Offenlegung sind die

Vorgaben der Delegierten Verordnung mit ihrem in Kraft treten zu berücksichtigen. Aus diesem Grund nimmt die HVB erstmalig eine vollständige Offenlegung auf Basis der Anforderungen des Artikels 451 CRR i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 und unter Berücksichtigung der Delegierten Verordnung im Rahmen dieses Offenlegungsberichts vor.

Mit Berichtsstichtag 30. September 2016 sollen die Vorgaben zur Meldung und Offenlegung der Leverage Ratio auf Basis identischer aufsichtsrechtlicher Vorgaben erfolgen.

Quantitative Offenlegung gemäß Artikel 451 Abs. 1 (a) bis (c) CRR

Sämtliche nachfolgende Offenlegungstabellen basieren dabei auf folgenden Referenzdaten.

Tabelle 25: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR-Verschuldungsquote

Stichtag	31.12.2015
Name des Unternehmens	UniCredit Bank AG, München
Anwendungsebene	Einzelebene

Aufgrund der erstmaligen Veröffentlichung erfolgt in 2015 keine Darstellung von Vergleichszahlen zum 31. Dezember 2014.

Mit nachfolgender Tabelle 26 (LRCom) erfolgt durch die HVB die Offenlegung der einschlägigen Informationen zur Verschuldungsquote (Zeilen 22 und EU-23) und zur Anwendung des Artikels 499 Abs. 2

CRR. Offengelegt werden hierbei die Zahlen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses zum Berichtsstichtag. Die Tabelle enthält ferner in den Zeilen 1 bis EU-19b die Aufschlüsselung des Nenners (Gesamtrisikopositionsmessgröße) der Verschuldungsquote im Sinne des Artikels 451 Abs. 1 (b) CRR mit ihren jeweils anzusetzenden Werten zum Berichtsstichtag.

Tabelle 26: Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a) und (b) CRR)

		31.12.2015
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	209 197
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	– 419
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	208 778
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungskosten <i>aller</i> Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	14 377
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	19 542
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	– 4 247
8	(Ausgeschlossener Zentraler Gegenparteien (ZGP)-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	34 384
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	– 27 091
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	36 965
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	31 213
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	– 6 382
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	4 325
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	29 156
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	101 033
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	– 55 454
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	45 579
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	18 355
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	320 478
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	5,7%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelung
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0

Auf Basis des Wahlrechts gemäß Artikel 499 Abs. 2 und Abs. 3 CRR legt die HVB für die offenzulegenden Informationen über die zum Quartalsende ermittelte Verschuldungsquote seit dem 1. Januar 2015

unverändert das Kernkapital unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Teil 10 Titel I und II CRR (phase-in, transitional provisions) als Kapitalmessgröße (Zähler) zugrunde (vgl. Zeile EU-23 in vorstehender Tabelle).

7. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR) (FORTSETZUNG)

Die nachfolgende Tabelle (LRSpI) beinhaltet eine weitere Aufschlüsselung der in die Berechnung der Verschuldungsquote einfließenden Exposuregrößen hinsichtlich der Art der jeweiligen Risikopositionen.

Tabelle 27: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpI) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)

		31.12.2015
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	209 197
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	25 216
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	183 981
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	475
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	49 095
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <i>nicht</i> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0
EU-7	Institute	31 041
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	35 213
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	4 843
EU-10	Unternehmen	42 547
EU-11	Ausgefallene Positionen	3 049
EU-12	Andere Forderungsklassen (zum Beispiel Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	17 718

In nachfolgender Tabelle (LRSum) legt die HVB die Abstimmung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio (Nenner) mit der zum Berichtsstichtag veröffentlichten Bilanz gemäß festgestelltem Jahresabschluss der HVB offen.

Tabelle 28: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)

		31.12.2015
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	297 889
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	– 25 760
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	1 309
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	45 579
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
7	Sonstige Anpassungen	1 462
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	320 478

Zum Berichtsstichtag bestanden keine nach Artikel 451 Abs. 1 (c) CRR offenzulegenden Beträge für ausgebuchte Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Abs. 13 CRR (vgl. Tabelle 26, Zeile EU-24).

In der folgenden Tabelle erfolgt zur Verbesserung der Transparenz eine verkürzte Darstellung der Leverage Ratio zum Berichtsstichtag nach Jahresabschluss unter Berücksichtigung der CRR.

Tabelle 29: Leverage Ratio nach Jahresabschluss gemäß CRR

	31.12.2015
Kernkapital (Tier 1)	18 355
Gesamtrisikopositionsmessgröße	329 770
Leverage Ratio (Verschuldungsquote)	5,6%

Der Unterschied zu der in Tabelle 26, Zeile 22 dargestellten Verschuldungsquote gemäß der Delegierten Verordnung in Höhe von 0,1% basiert zum einen auf im Rahmen der Delegierten Verordnung vorgenommenen Präzisierungen zur Ermittlung der Risikopositionen für Derivatepositionen, den Umgang mit erhaltenen Sicherheiten bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und zum anderen aus der Anwendung von Kreditkonversionsfaktoren des KSA (Credit Conversion Factor, CCF).

Offenlegung qualitativer Informationen gemäß Artikel 451

Abs. 1 (d) und (e) CRR

Neben der Offenlegung von quantitativen Daten erfordert Artikel 451 Abs. 1 (d) und (e) CRR in Verbindung mit Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 eine Offenlegung qualitativer Informationen über das Risiko einer übermäßigen Verschuldung und der Faktoren, die Auswirkungen auf die Verschuldungsquote hatten.

Die HVB hat qualitative und quantitative Verfahren zur Berechnung und Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung etabliert, die im Hinblick auf Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR nachfolgend beschrieben werden. Die Leverage Ratio ist dabei Bestandteil des Rahmenwerks der HVB Group zum Risikoappetit.

Die Steuerung der HVB erfolgt im Rahmen der Gesamtbanksteuerung der HVB Group. Die für die HVB Group festgelegten Steuerungsgrößen dienen der Erfolgsbeurteilung der Geschäfts- und Risikostrategie und werden im Rahmen des Planungsprozesses über den festgelegten mehrjährigen Zeitraum definiert sowie regelmäßig überprüft. Zur Steuerung der HVB Group wurden für alle Geschäftsbereiche allgemeingültige Key Performance Indicators (KPIs) definiert. Mit diesen KPIs werden die Aspekte Rentabilität/Profitabilität, Wachstum, Restriktionen/Limitierungen und Nachhaltigkeit verankert. Dabei wird unterschieden zwischen KPIs zur Steuerung (Steering) und Beobachtung (Monitoring).

Zur Beurteilung und Vermeidung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung ist die Leverage Ratio nach CRR seit 2015 integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und dabei als Monitoring-KPI für den Aspekt „Restriktionen/Limitierungen“ im Rahmen des Banksteuerungskonzepts und des Risk Appetite Frameworks der HVB Group definiert. Die vierteljährliche Ermittlung der Leverage Ratio auf Basis der regulatorischen Vorgaben für Zwecke der aufsichtsrechtlichen Meldung an die Aufsichtsbehörden und die Offenlegung erfolgen durch den im CFO angesiedelten Bereich Regulatory Reporting.

7. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR) (FORTSETZUNG)

Die von Regulatory Reporting ermittelte Leverage Ratio wird dem Bereich Regional Planning & Controlling für die regelmäßige Überwachung (Abgleich „Ist“ zu „Budget“) mittels entsprechender bankinterner Ziel- (Targets), Schwellen- (Trigger) und Limitwerten sowie der internen Berichterstattung im Rahmen des regelmäßigen KPI-Reportings an den Vorstand der HVB zugemeldet. Die fortlaufende Überwachung ermöglicht eine frühzeitige Erkennung von Risiken und stellt sicher, dass erforderliche Maßnahmen und Verfahren rechtzeitig ergriffen werden können, um damit dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung entgegenzuwirken. In 2015 wurde im Rahmenwerk der

HVB Group zum Risikoappetit und dem daraus abgeleiteten KPI-Set für die Leverage Ratio ein Zielwert von 6,0% und ein Schwellenwert von 4,5% festgelegt. Als Limitwert wurden 3,0% festgelegt. Sofern der Schwellen- bzw. Limitwert unterschritten wird, werden definierte Eskalationen bzw. Maßnahmen gemäß dem Steuerungskonzept der HVB Group eingeleitet.

Die HVB veröffentlicht und berichtet die Leverage Ratio bereits seit 2014 im Rahmen der Veröffentlichung ihrer Geschäftsberichte. Seit dem 1. Januar 2015 ist die Leverage Ratio ferner Bestandteil der aufsichtsrechtlichen Offenlegung.

Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten

Tabelle 30: Entwicklung der offengelegten Leverage Ratio gemäß Delegierter Verordnung im Berichtszeitraum

	31.3.2015	30.6.2015	30.9.2015	31.12.2015
Kernkapital (Tier 1)	17 870	18 087	18 044	18 355
Gesamtrisikopositionsmessgröße	350 708	348 949	328 362	320 478
Leverage Ratio (Verschuldungsquote)	5,1%	5,2%	5,5%	5,7%

Die im Berichtszeitraum offengelegte Verschuldungsquote verbesserte sich von 5,1% (31. März 2015) um 0,6 Prozentpunkte auf 5,7% zum Berichtsstichtag. Im Vergleich zum letzten Offenlegungstichtag (30. September 2015) betrug die Verbesserung damit 0,2 Prozentpunkte. Die Verbesserung der Leverage Ratio zum Berichtsstichtag ist dabei sowohl auf einen Anstieg des aufsichtsrechtlich anrechenbaren Kernkapitals (Tier 1) um 0,5 Mrd € im Zähler bei gleichzeitiger Verringerung der Gesamtrisikopositionsmessgröße im Nenner in Höhe von 30,2 Mrd € zurückzuführen.

Die Veränderung der Gesamtrisikopositionsmessgröße ist dabei weniger einer expliziten internen strategischen Entscheidung geschuldet, sondern sowohl der laufenden Geschäftstätigkeit als auch der Umsetzung der geänderten Vorgaben und Präzisierungen der Delegierten Verordnung im Laufe des Berichtszeitraums. Hiermit waren auch methodische Veränderungen verbunden.

Während im Berichtszeitraum durch erhebliche Volumenzuwächse die Wertpapierpensionsgeschäfte um 7,3 Mrd € angestiegen sind (vgl. Geschäftsbericht 2015 der HVB, Seite 13) verringerten sich diese im Zeitraum der Offenlegung vom 31. März 2015 bis zum Berichtsstichtag um 10,5 Mrd € auf 27,8 Mrd €. Ferner führte der Rückgang

im gesamten Derivate- bzw. Kreditderivategeschäft der HVB (vgl. Geschäftsbericht 2015 der HVB, Seite 51 f.) sowohl in Nominal- und Zeitwertgrößen auf Basis der Ermittlungsmethodik (einschließlich Verrechnungsmöglichkeiten) für die Leverage Ratio zu einer Reduzierung der Risikopositionen aus Derivaten in Höhe von 6,0 Mrd €. Darüber hinaus führte die Umstellung von einer aggregierten Verrechnung von gestellten mit erhaltenen Sicherheiten auf eine Einzelverrechnung zu einer weiteren Reduzierung der Risikoposition um 18,0 Mrd € im Berichtszeitraum. Diesem Rückgang in Höhe von insgesamt 34,5 Mrd € steht ein gegenläufiger Effekt aus dem Anstieg der außerhalb der Bilanz bestehenden Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen gegenüber (vgl. Geschäftsbericht 2015 der HVB, Seite 14). Aus der Berücksichtigung der gemäß der Delegierten Verordnung vorzunehmenden Umrechnung von außerbilanziellen Positionen anhand von Kreditkonversionsfaktoren resultiert letztlich eine Erhöhung der Gesamtrisikopositionsmessgröße in Höhe von 5,0 Mrd €.

Darüber hinaus gehende nennenswerte externe Faktoren im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen und finanziellen Umfeld, die sich auf die Verschuldungsquote der HVB ausgewirkt haben, haben sich nicht ergeben.

A.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB	8
Tabelle 2: Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR)	9
Tabelle 3: Aufgliederung der Überleitungskorrekturen	10
Tabelle 4: Überschüsse an CET1 und Tier 1 (Artikel 492 Abs. 2 CRR)	12
Tabelle 5: Darstellung der vollständigen Bedingungen für die Verzinsung bestimmter Kapitalinstrumente	14
Tabelle 6: Risikoaktiva und Eigenmittelanforderungen nach Risikoart (Gesamt)	15
Tabelle 7: Mindesteigenmittel- und Kapitalpufferanforderungen zum 31. Dezember 2015	16
Tabelle 8: Übersicht zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen (Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten)	17
Tabelle 9: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen	18
Tabelle 10: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Verbriefungspositionen	19
Tabelle 11: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Beteiligungsrisikopositionen	19
Tabelle 12: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Marktrisikopositionen	20
Tabelle 13: Gesamt- und Durchschnittsbetrag der Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (Artikel 442 (c) CRR)	22
Tabelle 14: Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (nach Ländern) (Artikel 442 (d) CRR)	23
Tabelle 15: Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (nach Hauptbranchen) (Artikel 442 (e) CRR)	24
Tabelle 16: Restlaufzeitengliederung der Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (Artikel 442 (f) CRR)	25
Tabelle 17: Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge (HGB) in 2015 (Artikel 442 (i) CRR)	28
Tabelle 18: Notleidende Forderungen nach Hauptbranchen (Artikel 442 (g) CRR)	29
Tabelle 19: Notleidende Forderungen nach geografischen Hauptgebieten (Artikel 442 (h) CRR)	29
Tabelle 20: Überleitung der Bonitätsstufen gemäß CRR und der HVB-Bonitätsklassen auf externe Ratings	33
Tabelle 21: Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR)	33
Tabelle 22: Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR)	33
Tabelle 23: Besicherte IRBA-Positionswerte (Artikel 453 (f) und (g) CRR)	35

Tabelle 24: Besicherte KSA-Positionswerte (Artikel 453 (f) und (g) CRR)	35
Tabelle 25: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR-Verschuldungsquote	38
Tabelle 26: Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a) und (b) CRR)	39
Tabelle 27: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)	40
Tabelle 28: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)	40
Tabelle 29: Leverage Ratio nach Jahresabschluss gemäß CRR	41
Tabelle 30: Entwicklung der offengelegten Leverage Ratio gemäß Delegierter Verordnung im Berichtszeitraum	42
Tabelle 31: (Anhang) Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR	46
Tabelle 32: (Anhang) Ergänzung zu Tabelle 31 (Anhang) – Spezifische Eigenmittelelemente: (B) Verweis auf CRR-Artikel	51
Tabelle 33: (Anhang) Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Hartes Kernkapital (CET1) per 31. Dezember 2015	53
Tabelle 34: (Anhang) Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2015	54

A.2 Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz	IMM	Interne Modelle Methode
AMA	Fortgeschrittene Messansätze (Advanced Measurement Approaches)	InstitutsVergV	Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung)
ASA	Alternativer Standardansatz	IRBA	Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 3 CRR)
A-SRI/O-SIB	Anderer systemrelevante Institute (A-SRI), Other Systemically Important Banks (O-SIB)	ITS	Implementing Technical Standard
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
BIA	Basisindikatoransatz	KPI	Key Performance Indicator
CAD	Capital Adequacy Directive	KSA	Kreditrisikostandardansatz (KSA-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 2 CRR)
CCR	Counterparty Credit Risk	KWG	Kreditwesengesetz
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)	LGD	Loss Given Default (aufsichtsrechtliche Verlustquote)
COREP	Common Reporting Framework	OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV)	PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR)	PWB	Pauschalwertberichtigungen
CVA	Credit Value Adjustments	Q&A	Question and Answer
EBA	European Banking Authority	RTS	Reporting Technical Standard
ECAI	External Credit Assessment Institution (Ratingagenturen)	RWA	Risikogewichtete Aktiva
EU	Europäische Union	SFT	Securities Financing Transaction (Wertpapierfinanzierungsgeschäft)
EWB	Einzelwertberichtigungen	SolvV	Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
EZB	Europäische Zentralbank	STA	Standardansatz
GL	Guideline (Leitlinie)	TC	Total Capital (Eigenkapital)
G-SRI/G-SIB	Global systemrelevante Institute (G-SRI), Global Systemically Important Banks (G-SIB)	Tier 1 (T1)	Kernkapital (bestehend aus CET1 + AT1)
HGB	Handelsgesetzbuch	Tier 2 (T2)	Ergänzungskapital
HVB	Abkürzung des Markennamens – wird im Dokument für den Firmennamen "UniCredit Bank AG, München" gebraucht	UniCredit	Markenname der UniCredit S.p.A.
HVB Group	Steht für den HVB Konzern, der sich aus der UniCredit Bank AG mit seinen verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaften und Beteiligungen) zusammensetzt	UniCredit Gruppe	Steht für die UniCredit S.p.A., Rom, Italien und deren Tochtergesellschaften
IFRS	International Financial Reporting Standards		

A.3 Offenlegung der Eigenmittel zum 31. Dezember 2015

Tabelle 31: Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

	31.12.2015		31.12.2014	
	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG
1 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (1)	12 199	k. A.	12 199	
1a davon: Stammaktien	2 407		2 407	
2 Einbehaltene Gewinne	6 155		6 155	
3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	0	k. A.	k. A.	
3a Fonds für allgemeine Bankrisiken	622		590	
4 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.		k. A.	
4a Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.		k. A.	
5 Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
5a Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden (2)	0		0	
6 Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	18 976		18 944	
7 Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	- 145		- 334	
8 Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 10	- 15	- 7	- 29
9 In der EU: leeres Feld				
10 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
11 Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.		k. A.	
12 Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
13 Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
14 Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	- 57	- 85	- 28	- 113
15 Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	- 279	- 418	- 173	- 694
16 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
17 Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
18 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	0	0	0
19 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (4)	0	0	0	0
20 In der EU: leeres Feld				

		31.12.2015		31.12.2014	
		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	- 116		- 124	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) (5)	0		0	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	- 116		- 124	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) (6)	0	0	k. A.	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag) (7)	0	0	0	0
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	0	0	0
24	In der EU: leeres Feld				
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	0	k. A.	k. A.
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k. A.		k. A.	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k. A.		k. A.	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.		k. A.	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) (8)	- 15		- 29	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 621		- 696	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	18 355		18 248	
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (9)	k. A.		k. A.	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.		k. A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.		k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.		k. A.	
33a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.		k. A.	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.		k. A.	

A Anhang (FORTSETZUNG)

	31.12.2015		31.12.2014	
	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen			
	0		0	
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	0	0
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (10)	k. A.	k. A.	k. A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	0		0
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0		0
41a.1	davon Restbetrag in Zusammenhang mit immateriellen Vermögensgegenständen (8)	0		0
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.		k. A.
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.		k. A.
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Institutes überschreitet (negativer Betrag)	k. A.		k. A.
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt			
	0		0	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)			
	0		0	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)			
	18 355		18 248	
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	371		427
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	99		k. A.
47a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.		k. A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	k. A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.		k. A.
50	Kreditrisikoanpassungen	191		218
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen			
	662		645	

	31.12.2015		31.12.2014		
	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG	
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) (11)	- 9	k. A.	- 4	k. A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	0	0	0
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.	k. A.	k. A.	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.	k. A.	k. A.	
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (12)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k. A.		k. A.	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.		k. A.	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.		k. A.	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.		k. A.	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	- 9		- 4	
58	Ergänzungskapital (T2)	653		641	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	19007		18889	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	0		0	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	73 439		78 444	
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	25,0		23,2%	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	25,0		23,2%	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	25,9		24,0%	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Abs. 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	4,50%		4,00%	

A Anhang (FORTSETZUNG)

		31.12.2015		31.12.2014	
		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	0,00%		0,00%	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00%		0,00%	
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00%		0,00%	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00%		0,00%	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	20,5%		19,2%	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)					
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1 635		1 715	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	19		15	
74	In der EU: leeres Feld				
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10% verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind)	k. A.		k. A.	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital					
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.		k. A.	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k. A.		k. A.	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	191		218	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	278		283	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)					
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.		k. A.	
81	Wenn Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.		k. A.	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.		k. A.	
83	Wenn Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.		k. A.	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	99		k. A.	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	201		k. A.	

Nachfolgend werden zu einzelnen spezifischen Eigenmittelelementen weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 12) gegeben:

- (1) Die Position setzt sich zusammen aus Stammaktien in Höhe von 2 407 Mio € und der Kapitalrücklage in Höhe von 9 791 Mio €.
- (2) Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn beläuft sich zum Jahresende 2015 auf 398 Mio €. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen zu beschließen, insgesamt eine Dividende in Höhe von 398 Mio € an die UniCredit auszuschütten.
- (3) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller Positionen in Kapitalinstrumenten an Unternehmen der Finanzbranche, an denen keine wesentliche Beteiligung besteht, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 72).
- (4) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 73).
- (5) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors unterhalb von 60% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts. Keine qualifizierte Beteiligung überschritt 15% der anrechenbaren Eigenmittel.
- (6) Zum Berichtszeitpunkt lagen keine von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren, vor.
- (7) Zum Berichtszeitpunkt lag die Summe aus nicht in Abzug gebrachten Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält und nicht in Abzug gebrachten, von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüchen, welche aus temporären Differenzen resultieren, unter dem für einen Kapitalabzug maßgeblichen Schwellenwert von 15% des harten Kernkapitals.
- (8) Der Restbetrag der immateriellen Vermögensgegenstände, der im Rahmen der Übergangsvorschriften nicht vom harten Kernkapital abgezogen wird, soll laut Artikel 472 Abs. 4 CRR von den Kernkapitalposten abgezogen werden. Da die Summe der Kapitalabzüge das zusätzliche Kernkapital übersteigt, wird der Restbetrag anstatt im zusätzlichen Kernkapital (Position 41a) im harten Kernkapital (Position 27) berücksichtigt.
- (9) Die HVB hat keine Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals zählen.
- (10) Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- (11) Die Position umfasst sowohl tatsächlich gehaltene Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangige Darlehen, als auch eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf solcher Instrumente. Die Übergangsvorschriften in Zusammenhang mit Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen werden nicht in Anspruch genommen.
- (12) Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.

Tabelle 32: Ergänzung zu Tabelle 31 (Anhang) – Spezifische Eigenmittelelemente: (B) Verweis auf CRR-Artikel

Zeile	(B) Verweis auf CRR-Artikel
1	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3
1a	Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3
2	26 (1) (c)
3	26 (1)
3a	26 (1) (f)
4	486 (2)
4a	483 (2)
5	84, 479, 480

Zeile	(B) Verweis auf CRR-Artikel
5a	26 (2)
6	—
7	34, 105
8	36 (1) (b), 37, 472 (4)
9	—
10	36 (1) (c), 38, 472 (5)
11	33 (a)
12	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)

A Anhang (FORTSETZUNG)

Zeile	(B) Verweis auf CRR-Artikel
13	32 (1)
14	33 (b)
15	36 (1) (e) , 41, 472 (7)
16	36 (1) (f), 42, 472 (8)
17	36 (1) (g), 44, 472 (9)
18	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)
19	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)
20	—
20a	36 (1) (k)
20b	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	36 (1) (k) (ii), 258, 243 (1) (b), 244 (1) (b)
20d	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
22	48 (1)
23	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)
24	—
25	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
25a	36 (1) (a), 472 (3)
25b	36 (1) (l)
26	—
26a	—
26b	481
27	36 (1) (j)
28	—
29	—
30	51, 52
31	—
32	—
33	486 (3)
33a	483 (3)
34	85, 86, 480
35	486 (3)
36	—
37	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)
38	56 (b), 58, 475 (3)
39	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)
40	56 (d), 59, 79, 475 (4)
41	—
41a	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
41a.1	472 (4)
41b	477, 477 (3), 477 (4) (a)
41c	467, 468, 481
42	56 (e)
43	—
44	—
45	—
46	62, 63

Zeile	(B) Verweis auf CRR-Artikel
47	486 (4)
47a	483 (4)
48	87, 88, 480
49	486 (4)
50	62 (c) und (d)
51	—
52	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)
53	66 (b), 68, 477 (3)
54	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
54a	—
54b	—
55	66 (d), 69, 79, 477 (4)
56	—
56a	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
56b	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)
56c	467, 468, 481
57	—
58	—
59	—
59a	—
60	—
61	92 (2) (a), 465
62	92 (2) (b), 465
63	92 (2) (c)
64	CRD 128, 129, 130
65	—
66	—
67	—
67a	CRD 131
68	CRD 128
69	—
70	—
71	—
72	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)
73	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)
74	—
75	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)
76	62
77	62
78	62
79	62
80	484 (3), 486 (2) & (5)
81	484 (3), 486 (2) & (5)
82	484 (4), 486 (3) & (5)
83	484 (4), 486 (3) & (5)
84	484 (5), 486 (4) & (5)
85	484 (5), 486 (4) & (5)

A.4 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente¹ – Hartes Kernkapital (CET1) per 31. Dezember 2015

Tabelle 33

MERKMAL		
1	Emittent	UniCredit Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0008022005
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie – Art. 28 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)	2 407,0 k. A.
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	2 407,0
	Ausgabewährung	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	2 407,0
9a	Ausgabepreis	k. A.
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k. A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	keine Fälligkeit
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
COUPONS/DIVIDENDEN		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Tier 2
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

¹ Gemäß Art. 437 Abs. 1 (b) CRR und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 – Anhang II. Die Angabe „k. A.“ erfolgt immer dann, wenn die Frage nicht anwendbar ist (gilt analog auch für die nachfolgenden Tabellen)

A.5 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2015

Tabelle 34

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Emissionswährung Nennwert des Instruments, Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2	INSTRUMENT 3	INSTRUMENT 4
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0093266939	XS0097425226	XS0097950900	XS0098170003
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
18,1	24,6	2,0	27,4
Amortisation, Rückkäufe	Amortisation, Disagio, Rückkäufe	Amortisation	Amortisation, Rückkäufe
60,0	39,5	3,0	43,0
DEM	EUR	EUR	EUR
30,7	39,5	3,0	43,0
100,0	99,8	100,00	100,00
100,0	100,00	100,00	100,00
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
21.12.1998	14.5.1999	28.5.1999	1.6.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
21.12.2018	14.5.2019	28.5.2019	1.6.2019
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Derzeit fest, später variabel	Derzeit fest, später variabel	Derzeit fest, später variabel
5,43% p. a.	5% p. a. ab Ausgabetag bis 14.5.2009; 5% p. a. + 16% des Euro CMS 10J ab 14.5.2009	4,50% p. a. ab Ausgabetag bis 28.5.2004; Max. zwischen 4,50% p. a. und 90% des Euro CMS 10J ab 28.5.2004	4,70% p. a. ab Ausgabetag bis 1.6.2009; Max. zwischen 4,70% p. a. and 102% des Euro CMS 10J ab 1.6.2009
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Emissionswährung Nennwert des Instruments, Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 5	INSTRUMENT 6	INSTRUMENT 7	INSTRUMENT 8
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0098907693	XS0104764377	DE0002298890	XS0105174352
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
17,3	39,4	13,7	12,0
Amortisation, Rückkäufe	k. A.	Amortisation	Disagio
25,0	39,4	20,0	12,0
EUR	EUR	EUR	EUR
25,0	39,4	20,0	12,0
100,0	100,0	100,0	99,8
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
25.6.1999	26.11.1999	7.6.1999	13.12.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
25.6.2019	19.11.2029	7.6.2019	13.12.2024
Ja	Nein	Nein	Nein
25.6.2009	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Variabel	Fest	Fest
7% p. a.	Euribor 6M + 0,62% p. a.	5,5% p. a.	2% p. a. vom Ausgabetag bis 13.12.2004; 9% p. a. ab 13.12.2004
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Emissionswährung Nennwert des Instruments, Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 9	INSTRUMENT 10	INSTRUMENT 11	INSTRUMENT 12
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0105656267	XS0114878233	XS0119485885	XS0120851174
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
12,0	7,3	13,0	10,0
Disagio	Amortisation, Disagio	Amortisation	Amortisation
15,2	8,0	13,5	10,0
EUR	EUR	EUR	EUR
15,2	8,0	13,5	10,0
79,2	99,7	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
21.12.1999	1.8.2000	23.10.2000	22.12.2000
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
21.12.2029	3.8.2020	23.10.2020	22.12.2020
Nein	Ja	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	steuerliche Kündigungsmöglichkeit: zum Kapitalbetrag + aufgelaufene Zinsen	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Variabel	Variabel	Variabel
5% p. a.	Euribor 6M + 0,65% p. a.	Euribor 3M + 0,70% p. a.	67% des Euro CMS 10J; min. 4,85% p. a. und max. 5,85% p. a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Emissionswährung Nennwert des Instruments, Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 13	INSTRUMENT 14	INSTRUMENT 15	INSTRUMENT 16
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0068	XS0150812872	XS0154897317	A1982_SL0085
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
3,8	3,0	8,7	0,8
Amortisation	Amortisation	Amortisation	Amortisation
10,0	10,0	25,0	10,0
EUR	EUR	EUR	EUR
10,0	10,0	25,0	10,0
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
27.11.2002	8.7.2002	24.9.2002	29.12.2003
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
27.11.2017	8.7.2017	24.9.2017	30.5.2016
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Fest	Variabel	Fest
5,85% p. a.	1% p. a. ab 8.7.2003 bis 8.7.2007; 3% p. a. ab 8.7.2008 bis 8.7.2012; 4% p. a. ab 8.7.2013 bis 8.7.2017	Max. zwischen 6,50% p. a. und 94% des Euro CMS 10J ab Ausgabetermin bis 24.9.2007; 94% des Euro CMS 10J ab 24.9.2007	6% p. a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Emissionswährung Nennwert des Instruments, Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

1 Bezüglich der Instrumente (Nr. 17 bis 19) wird auf die ergänzenden Erläuterungen auf Seite 14 dieses Berichts und für das Instrument mit der Nr. 20 auf Seiten 13 und 14 verwiesen.

INSTRUMENT 17 ¹	INSTRUMENT 18 ¹	INSTRUMENT 19 ¹	INSTRUMENT 20 ¹
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0002	A1982_SL0003	A1982_SL0022	A1982_SL0086
State of New York	State of New York	State of New York	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo	Solo	Solo	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
19,2	19,1	18,8	96,0
Rückkäufe	Rückkäufe	Rückkäufe	k. A.
301,0	100,0	201,0	96,0
USD	GBP	USD	EUR
276,5	136,3	184,6	96,0
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
15.7.1999	13.10.1999	22.10.1999	25.1.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
30.6.2031	13.10.2036	22.10.2031	27.1.2031
Ja	Ja	Ja	Ja
30.6.2029; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	13.10.2034; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	22.10.2029; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	k. A.
Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments plus aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: Das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments plus aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments plus aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin	regulatorische Kündigungsmöglichkeit, 100%
halbjährlich: 30.6./31.12.nach dem 30.6.2029	jährlich	halbjährlich: 30.6./31.12. nach dem 13.10.2034	k. A.
Fest	Fest	Fest	Variabel
8,741% p. a.	7,76% p. a.	9,00% p. a.	Euribor 6 M + 0,65% p. a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Zwingend
Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Ja	Ja	Ja	Nein
Kapitaldefizit auf LLC Ebene	Kapitaldefizit auf LLC Ebene	Kapitaldefizit auf LLC Ebene	k. A.
ganz oder teilweise	ganz oder teilweise	ganz oder teilweise	k. A.
Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	k. A.
jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Emissionswährung Nennwert des Instruments, Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

1 Bezüglich dieses Instruments (Nr. 21) wird auf die ergänzenden Erläuterungen auf Seiten 13 und 14 dieses Berichts verwiesen.

INSTRUMENT 21¹
UniCredit Bank AG
A1982_SL0087
Deutsches Recht
Ergänzungskapital
Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
0,6
Amortisation
45,0
EUR
45,0
100,0
100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert
25.1.2001
mit Verfalltermin
25.1.2016
Ja
k. A.
regulatorische Kündigungsmöglichkeit, 100%
k. A.
Variabel
Euribor 6 M + 0,62% p. a.
Nein
Zwingend
Zwingend
Nein
Nicht kumulativ
Nicht wandelbar
k. A.
k. A.
k. A.
k. A.
k. A.
k. A.
k. A.
Nein
k. A.
k. A.
k. A.
k. A.
Senior
Nein
k. A.

Disclaimer

Dieser Offenlegungsbericht dient ausschließlich dem Zweck, den geltenden aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts beziehen sich auf den 31.12.2015 als Berichtsstichtag. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts basieren – soweit nicht explizit anders bezeichnet – auf der am Berichtsstichtag geltenden Rechtslage. Deren Interpretation kann auch in Zukunft Veränderungen unterliegen bzw. durch aufsichtsrechtliche Vorgaben (Regulierungsstandards etc.) weiter konkretisiert werden. Dies kann dazu führen, dass zukünftige Offenlegungsberichte anders zu strukturieren sind, andere Inhalte aufweisen und/oder auf anderen Daten basieren und deshalb nicht mit früheren Veröffentlichungen vergleichbar sind. Soweit der Offenlegungsbericht zukunftsgerichtete Aussagen tätigt, basiert er auf derzeitigen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen, für die die HVB keinerlei Gewähr übernimmt. Zukünftige Entwicklungen unterliegen naturgemäß einer Vielzahl von Faktoren, auf die die HVB keinen Einfluss hat, und können daher erheblich von den in diesem Bericht getroffenen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen abweichen. Die HVB übernimmt – außerhalb der bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben – keinerlei Verpflichtung, die Inhalte dieses Offenlegungsberichts ganz oder teilweise regelmäßig oder im Einzelfall zu aktualisieren oder weitere Veröffentlichungen vorzunehmen.